

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, 24.01.2022, 18:00 Uhr in der Stadthalle Aulendorf

ÖFFENTLICHE TAGESORDNUNG

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- **3** Einwohnerfragestunde
- 4 KfW gefördertes Quartierskonzept "Innenstadt"
 - 1. Antragstellung zur Förderung
 - 2. Beauftragung der Energieagentur Ravensburg
- **5** Einbeziehungssatzung Tannweiler
 - 1. Abwägung Stellungnahmen
 - 2. Satzungsbeschluss
- **6** Überarbeitung der Ehrenordnung
- 7 Teilnahme an der Neubewerbung des Vereins Regionalentwicklung Mittleres Oberschwaben e. V. als LEADER-Aktionsgruppe für die Förderperiode 2023 - 2027
- **8** Resterschließung Baugebiet "Mahlweiher"
 - 1. Vorstellung der Erschließungsplanung
 - 2. Verlegung einer Wasserleitung
 - 3. Freigabe zur Ausschreibung
- **9** Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf
- **10** Annahme und Verwendung von Spenden
- **11** Verschiedenes
- **12** Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Für Besucher von Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen gilt derzeit (Alarmstufe II) die 3G-Regel. Also beim Zutritt Vorlage eines Geimpft-, Genesenen Nachweises oder eines Antigen- oder PCR-Tests.



Bürgermeister		Vorlagen-Nr. 10/001/2022		en-Nr. 10/001/2022
Sitzung am	Gremium	St	atus	Zuständigkeit
24.01.2022	Gemeinderat	Ö)	Entscheidung

TOP: 4 KfW gefördertes Quartierskonzept "Innenstadt"

- 1. Antragstellung zur Förderung
- 2. Beauftragung der Energieagentur Ravensburg

Ausgangssituation:

Die Stadt Aulendorf nimmt seit 2006 am Zertifizierungsverfahren "european energie award" teil. Die letzte (Re-)Zertifizierung fand 2018 statt. Es wurde ein Umsetzungsgrad von 71 % erreicht. Die nächste (Re-)Zertifizierung wird in 2022 stattfinden. Zusammen mit der Energieagentur Ravensburg wird das Zertifizierungsverfahren derzeit vorbereitet.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12.05.2021 hat die Bundesregierung festgelegt, dass die Bundesrepublik Deutschland zum Jahr 2045 klimaneutral werden soll. Bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen um 65 % reduziert werden, bis 2040 um 88 %.

Von der Stadt Aulendorf wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen vorgenommen. Beispielhaft sei die fast abgeschlossene Umsetzung der Straßenbeleuchtung auf LED Leuchtkörper, die schrittweise energetische Sanierung des Schulzentrums, die Errichtung von PV-Anlagen und die energetischen Maßnahmen auf der Kläranlage genannt. Zuletzt hat der Gemeinderat beschlossen, dass das Baugebiet "Buchwald" energetisch klimaneutral versorgt werden soll.

Eine wichtige Säule zur Umsetzung der Klimaziele wird die energetische Sanierung der Innenstädte sei. Seit dem 01.04.2021 unterstützt die KfW die Erstellung von sogenannten Quartierskonzepten in der Innenstadt mit einer Förderung von 75 %.

Inhalt und Eckpunkte eines KfW geförderten Quartierskonzeptes sind:

- 1. Erstellen einer Energie- und CO2-Bilanz mit Klimaschutzszenario 2030 und 2045 (lt. Klimaschutzgesetz Bund) sowie Klimaleitbild Aulendorf 2045, bezogen auf die Gesamtstadt
- 2. Akteursbeteiligung mit Vertretern der Wirtschaft, Banken, Hausverwaltungen, Netzbetreiber, Schulen, Institutionen,...
- 3. Öffentlichkeitsarbeit und Bürger-Infoveranstaltung
- 4. Bestands- und Potenzialanalyse mit Darstellung der Gebäudestruktur, Energiebedarf von Wohngebäuden, Wärmedichte pro Straßenabschnitt, Solarpotenzial auf Hausdächern und öffentlichen größeren Parkplätzen
- 5. Energieberatungen und Gebäudebegehungen im Quartier
- 6. Potenzialentwicklung und Ableitung von Schwerpunktgebieten für zukünftige Sanierungsgebiete, Nahwärmegebiete, Einzelvarianten mit erneuerbarer Strom- und Wärmeerzeugung
- 7. Darstellung des Energiebedarfs- und CO2-Ausstoßes von Gebäuden
- 8. Maßnahmen zur Klimaanpassung
- 9. Einbindung der Jugend beim Klimaschutz, z. B. über verschiedene Angebote
- 10. Ausbau erneuerbarer Stromerzeugung in Kombination mit E-Mobilität und Teilüberdachung von großen Parkplätzen mit PV
- 11. Entwicklung von Umsetzungsmaßnahmen zur klimaneutralen Stadt mit Zwischenzielen bis 2045.

Zur Erstellung eines Quartierskonzeptes hat die Energieagentur Ravensburg ein Angebot mit einem Gesamtbetrag von 66.640 €/brutto vorgelegt. Abzüglich der 75 %igen Förderung verbleibt für die Stadt Aulendorf ein Eigenanteil von 16.660 €/brutto, verteilt auf die Haushaltsjahre 2022 und 2023. Die Mittel sind im Haushaltsplan und der mittelfristigen Finanzplanung eingestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, für die Innenstadt der Stadt Aulendorf ein KfW gefördertes Quartierskonzept zu erstellen und die Energieagentur Ravensburg gemäß dem vorliegenden Angebot mit der Erstellung des Quartierskonzeptes zu beauftragen.

Herr Walter Göppel von der Energieagentur Ravensburg wird in der Sitzung anwesend sein und die Erstellung des Quartierskonzepts erläutern.

Beschlussantrag:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Erstellung eines KfW geförderten Quartierskonzeptes für die Innenstadt der Stadt Aulendorf zu.
- 2. Die Engergieagentur Ravensburg wird mit der Erstellung des KfW geförderten Quartierskonzepts gem. dem vorliegenden Angebot von 66.640 €/brutto beauftragt.
- 3. Die Verwaltung wird beauftrag einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.

Anlagen: Präsentation				
Beschlussauszüge für	☑ Bürgermeister☑ Kämmerei	☐ Hauptamt ☐ Bauamt	☐ Ortschaft	
Aulendorf, den 18.01.2022		Baddiiit		

e.i.g.eagentur

D COSCO SEC

Stadtsanierung/Quartierskonzept KfW- Energetische "Innenstadt"

Walter Göppel, Geschäftsführer Energieagentur Ravensburg gGmbH

Laura Holzhofer, Projektassistenz Energieagentur Ravensburg gGmbH

Gemeinderatssitzung am 24. Januar 2022

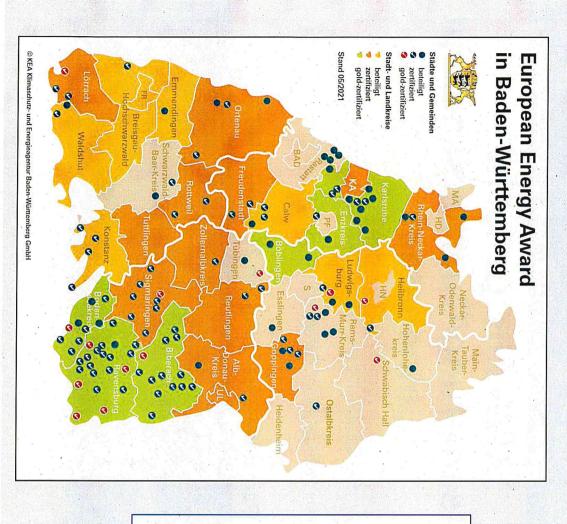
Gut beraten für die Zukunft www.energieagentur-ravensburg.de



european energy award

e.12.g.eagentur

Kommunaler Klimaschutz in unseren vier Landkreisen



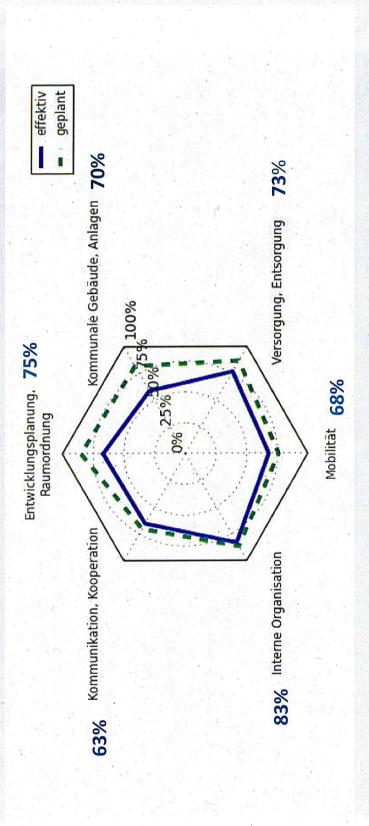
- 60 Klimaschutzkommunen, davon derzeit 13 mit "eea-Gold" zertifiziert
- Zahlreiche gemeinsame
 Produkte/Projekte mitentwickelt, wie
 z. B.
- Klimaneutrales und nachhaltiges
 Bauen
- Klimaneutrale Neubaugebiete
- Klimaneutrale und bezahlbare Wohnraumentwicklung



european energy award

energieagentur

eea (Re-)Zertifizierung am 11. Oktober 2018 - Stärken und Potentiale im Klimaschutz



Umsetzungsgrad 2018: 71% Prognose 2022: +/-





entergieagentur Ravensburg

Bundesverfassungsgerichtes vom 12.05.2021 Klimaschutz ist Pflicht! Klimaschutzgesetz nach dem Urteil des

Deutschland soll früher klimaneutral werden

Treibhausgasemissionen → 2045: Klimaneutralität (bislang 2050) → Bis 2040: 88 % weniger CO2 → Bis 2030: 65 % weniger CO2 (bislang 55 %)

 Zulässige jährliche CO2-Emissionsmengen für einzelne Sektoren wie Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr oder Gebäudebereich werden abgesenkt.

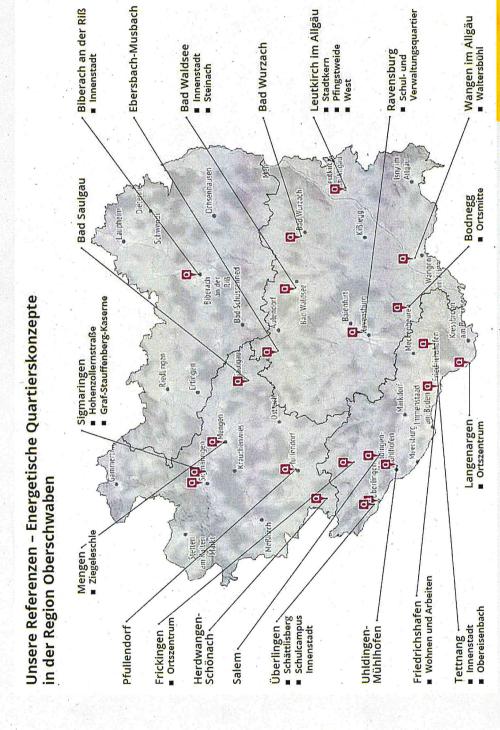
Quelle: Bundesregierung



european energy award

endiveagentur

"Energetischen Stadtsanierung" (Quartierskonzept), seit dem 01.04.2021 mit Klimaneutrale Stadtentwicklung mit einer von der KfW geförderten 75 % Förderung

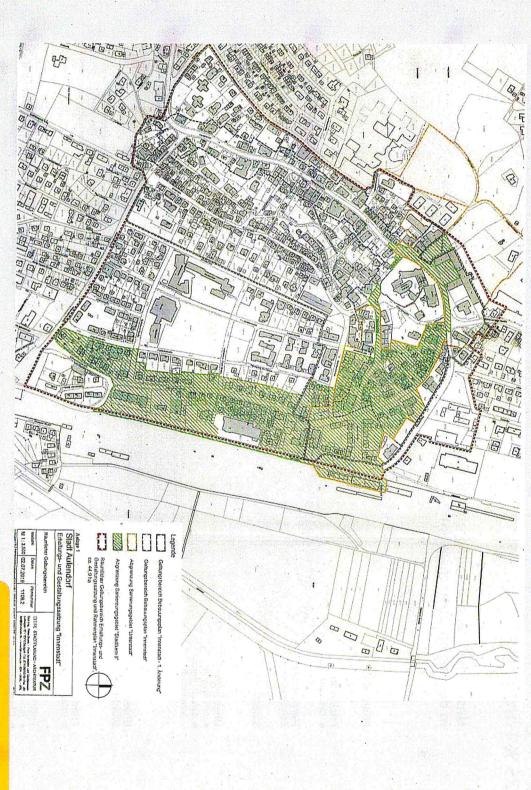




european energy award

ent.gieagentur

KfW gefördertes Konzept – Quartiersabgrenzung Innenstadt



Gut beraten für die Zukunft





KfW gefördertes Quartierskonzept Inhalte und Eckpunkte (Innenstadt)

- Klimaschutzgesetz Bund) sowie Klimaleitbild Aulendorf 2045, bezogen auf die Gesamtstadt Erstellen einer Energie- und CO2-Bilanz mit Klimaschutzszenario 2030 und 2045 (It.
- Akteursbeteiligung mit Vertretern der Wirtschaft, Banken, Hausverwaltungen, Netzbetreiber, Schulen, Institutionen,...
- Öffentlichkeitsarbeit über Presse (Tageszeitung, Amtsblatt, Homepage, Flyer, Verlosung von Gebäudethermografieaufnahmen,...), Bürger-Infoveranstaltung 3
- Bestands- und Potenzialanalyse mit Darstellung der Gebäudestruktur (Gebäudenutzung, Wärmedichte pro Straßenabschnitt, Solarpotenzial auf Hausdächern und öffentlichen Baualtersklassen, Gebäudetyp, Leerstände), Energiebedarf von Wohngebäuden, größeren Parkplätzen, erneuerbare Energiepotenziale, ... 4
- Energieberatungen und Gebäudebegehungen im Quartier (auf Anfrage) 5

6

Sanierungsgebiete, Nahwärmegebiete, Einzelvarianten mit erneuerbarer Strom- und Potenzialentwicklung und Ableitung von Schwerpunktgebieten für zukünftige Wärmeerzeugung



european energy award

encipreagentur

KfW gefördertes Quartierskonzept Inhalte und Eckpunkte (Innenstadt)

- Darstellung des Energiebedarfs- und CO2-Ausstoßes von Gebäuden vor und nach der energetischen Sanierung
- ∞ Maßnahmen zur Klimaanpassung (zunehmende Trockenheit, Starkniederschläge und kleinräumige Überflutungen,...) mit Einbindung der örtlichen Feuerwehr, Abwasser- sowie Wasserversorgung und Fachbehörden des Landratsamtes/ Erstellen eines Klimasteckbriefes mit Prognosen bis 2050 und 2100
- 9 Einbindung der Jugend (Schulen, ...) beim Klimaschutz, z.B. über verschiedene Bildungsangebote
- 11. 10. Entwicklung von Umsetzungsmaßnahmen zur klimaneutralen Stadt mit Zwischenzielen bis 2045. Zusammenfassung in einem Kurzbericht (Broschüre) und Maßnahmensteckbrief sowie Darstellung der Ergebnisse in Karten und Daten, die Schnittstellen zum GIS haben Ausbau erneuerbarer Stromerzeugung in Kombination mit E-Mobilität und Teilüberdachung von großen Parkplätzen mit PV
- 12.

Kostenkalkulation:

Netto: 56.000 Euro

Brutto: 66.640 Euro

Voraussichtlicher KfW-Zuschuss: 49.980 Euro

Voraussichtlicher Gemeindeanteil: 16.660 Euro, verteilt auf zwei Haushaltsjahre

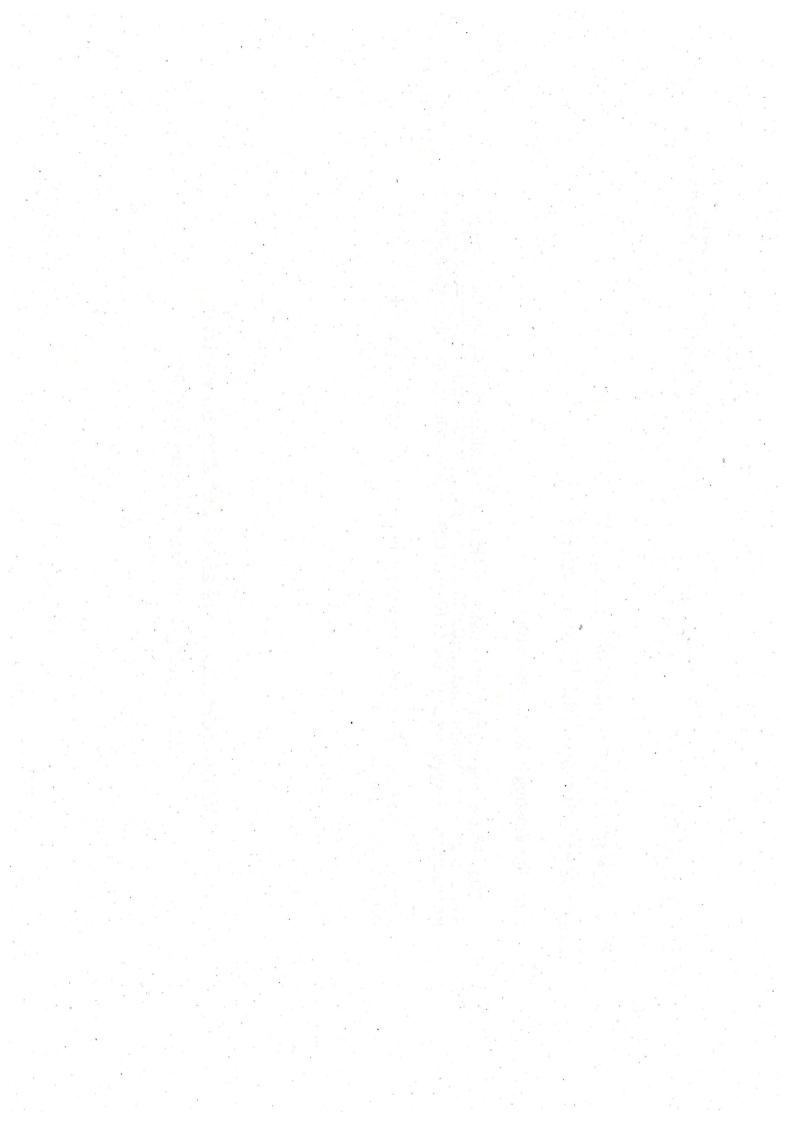




KfW gefördertes Quartierskonzept Mehrwert für die Stadt Aulendorf

- Schneller Einstieg in Planungsleistungen
- 75-%ige Förderung durch KfW mit einer weiteren Anschluss-Förderung über KfW-Sanierungsmanagement (max. 210.000 € für 3 Jahre, Verlängerung auf max. 5 Jahre, Höchstbetrag insgesamt 350.000 €) für Personal, Planungsleistungen bis HOAI Stufe 3
- Antragstellung für Sanierungsmanagement zeitnah mit Antragstellung für Quartierskonzept möglich

Wir unterstützen Sie als unabhängiger Partner www.energieagentur-ravensburg.de





Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/009/2022		en-Nr. 40/009/2022
Sitzung am	Gremium	Sta	atus	Zuständigkeit
24.01.2022	Gemeinderat	Ö		Entscheidung

TOP: 5 Einbeziehungssatzung Tannweiler

1. Abwägung Stellungnahmen

2. Satzungsbeschluss

Sachstand:

Planungsanlass und Beschreibung der Teilbereiche

Aufgrund des Herantretens eines Bauinteressenten an die Stadt Aulendorf wurde in der Gemeinderatsitzung am 18.10.2021 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Tannweiler beschlossen. Das Plangebiet umfasst einen Teil des Flurstücks 23 entlang des Flurweges, dass sich im Nordosten des Ortsteiles Tannweiler befindet und 726 m² groß ist.

In der Zeit vom 08.11. bis 10.12.2021 wurde die öffentliche Beteiligung durchgeführt. Die Abwägung der Stellungnahmen ist der Anlage zu entnehmen.

Gegenstand der Einbeziehungssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB)

Die einzubeziehende Fläche, ist derzeit nicht bebaut, sie liegt weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans noch eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die Fläche stellt zudem einen untergeordneten Flächenumfang im Vergleich zu den umgrenzenden bebauten Flächen dar, was Abbildung 1 verdeutlicht.

Prägung der einzubeziehenden Fläche

Art der baulichen Nutzung

Der einzubeziehende Bereich grenzt im Südwesten und Nordwesten an den im Zusammenhang bebauten Ortsbereich (gem. § 34 BauGB) von Tannweiler an. Die Bestandsbebauung besteht vor allem aus großzügig durchgrünten Wohngebäuden. Weiter südlich befinden sich im Altort noch einzelne (ehemalige) und teilweise noch aktive landwirtschaftliche Hofstellen. Die umgrenzenden Flächen weisen einen baulichen Zusammenhang auf. Die Fläche ist damit hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung geprägt von der Nutzungsart "Dorfgebiet" (gem. § 5 BauNVO). Nach Nordosten wird die einzubeziehende Fläche von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich begrenzt.

Maß der baulichen Nutzung und überbaute Grundstücksfläche

Für die unmittelbar bebaute Umgebung bestehen weder qualifizierte, einfache noch vorhabenbezogene Bebauungspläne. Im Flächennutzungsplan sind die benachbarten Flächen jeweils als gemischte Bauflächen dargestellt. Die BauNVO legt für Baugebiete allgemeine Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung fest. Für gemischte Bauflächen bzw. Dorfgebiete liegt die maximale GRZ bei 0,6.

Bezüglich des tatsächlich realisierten Maßes der baulichen Nutzung zeigt sich, dass die GRZ der umliegenden Bebauung überschlägig bei 0,4 liegt. Die einzubeziehende Fläche ist damit geprägt von einer maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ), die unter den zulässigen 0,6 gemischter Bauflächen bzw. eines Dorfgebietes liegt.

Bei der Situierung der Baugrenze wurde darauf geachtet, dass keine übermäßigen Geländemodellierungen notwendig werden und nicht in den Talraum des Entwässerungsgrabens, der sich südöstlich des Geltungsbereiches befindet, eingegriffen wird.

Bauliche Gestaltung

Die Gebäude in der Umgebung der einzubeziehenden Fläche sind geprägt durch ihre ein- bis

zweigeschossige Bauweise und Satteldächer mit Dachneigungen zwischen ca. 20° - 45°.

Erschließung

Die Erschließung, eine weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 34 Abs. 1 BauGB, ist über den Flurweg (= öffentliche Erschließungsstraße) gesichert.

Prüfung der Voraussetzungen für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung

Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr.1 BauGB)

Der Aufstellung der Einbeziehungssatzung "Tannweiler" geht ein intensiver Suchprozess der Stadt Aulendorf bezüglich ihrer Ortsteilentwicklung voraus. Die Stadt hat sich bewusst entschieden, dass insbesondere in den kleineren Ortsteilen eine angepasste und vorausschauende Siedlungsentwicklung unverzichtbar ist, um die Charakteristik und Eigenart der Ortsteile zu erhalten und in die Zukunft zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund hat sich die Stadt dem Thema der Ortsteilentwicklung gewidmet und in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung einzelne Bereiche identifiziert, welche für eine bauliche Ergänzung im Sinne der Ortsabrundung in Frage kommen. In den Ortsteilen sollen keine großflächigen Wohnbaugebiete ausgewiesen werden, vielmehr soll durch Innenentwicklungen kombiniert mit bedarfsgerechten, punktuellen Außenentwicklungen die lokale Bedarfsdeckung an Wohnraum erfolgen.

Wie dem Lageplan zu entnehmen ist, ist das Plangebiet räumlich so situiert, dass die planungsrechtlichen Kriterien der Einbeziehungssatzung gegeben sind: es handelt sich nicht um spornartige Entwicklungen, vielmehr stellt die Einbeziehung eine Lückenschließung bzw. Arrondierung der Siedlungsstrukturen dar und die bereits bestehende öffentliche Erschließungsstraße (Flurweg) wird genutzt. (Hinweis: entgegen der Darstellung im Luftbild sind die westlich angrenzenden Grünflächen zwischenzeitlich bebaut).

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Für eine Einbeziehungssatzung ist es jedoch nicht erforderlich, dass die einzubeziehende Fläche im Flächennutzungsplan bereits als Baufläche dargestellt ist. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist bei einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan soll im Zuge der nächsten Änderung berichtigt werden Ausschluss der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

Anhaltspunkte für die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegen nicht vor. Durch die Einbeziehungssatzung bzw. durch die Prägung der einzubeziehenden Flächen durch die umliegende Bebauung entsteht nicht die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht.

Ausschluss von Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BNatSchG genannten Schutzgüter sowie von Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr.3 BauGB)

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH-, SPA-Gebieten). Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter liegen somit nicht vor. Es bestehen darüber hinaus keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG bestehen, da unmittelbar an das Plangebiet lediglich Wohngebäude und Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung angrenzen.

Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

Allgemeine Zielsetzung

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können im Rahmen der Einbeziehungssatzung einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden. Die

Steuerungsdichte einer Einbeziehungssatzung ist dabei deutlich geringer, als die Steuerungsdichte eines Bebauungsplans.

Durch die Einbeziehungssatzung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Wohnbebauung geschaffen. Das geplante Wohngebäude soll sich in den bereits bestehenden Siedlungskörper einfügen und durch die Lage am Ortsrand ist besonders auf die Eingrünung und die Wahrung des dörflichen Erscheinungsbildes zu achten.

Einzelne Festsetzungen bzw. örtlichen Bauvorschriften dienen dazu die regionaltypische Bauweise zu erhalten und stellen ein Instrument zur Schaffung dieser gewünschten Ordnung dar. Neben der Situierung des Baukörpers und der ortsbildverträglichen Dachgestaltung wird durch die grünordnerischen Festsetzungen zugleich der mit dem Bauvorhaben verursachte Eingriff lokal kompensiert. Durch die Festsetzung ist die die Herstellung, Pflege und dauerhafte Sicherung rechtsverbindlich. Zugleich dienen die grünordnerischen Festsetzungen aus städtebaulicher Sicht der Eingrünung des Ortsrandes und damit der Akzentuierung der Grenze von Innen- und Außenbereich.

<u>Festsetzungen</u>

Die Festsetzung einer GRZ von maximal 0,35 ermöglicht die Umsetzung des geplanten Wohngebäudes, für das teilweise bereits eine erste Planung vorhanden ist. Das Maß der baulichen Nutzung greift dabei den Dichtegrad der umgebenden Bebauung auf. Nachdem die Fläche von Nordwesten und Nordosten her einsehbar ist und den Übergang zum unbebauten Bereich darstellt, wird die GRZ auf das erforderliche Minimum begrenzt, um keine zu massive Bebauung am Ortsrand zu erhalten.

Mit der Baugrenze wird die Situierung des Gebäudes gesteuert und bewusst darauf geachtet, dass der hinzukommende Baukörper sich so nah wie möglich am bestehenden Siedlungsrand befindet und nicht in den Talbereich rund um den südöstlich gelegenen Entwässerungsgraben hineinragt.

Zur Gewährleistung einer ortstypischen und einheitlichen Höhenentwicklung wird eine maximale Firsthöhe von 10 m über Rohfußbodenoberkante (ROK) festgesetzt. Mit dieser Höhe wird die mittlere Firsthöhe der umliegenden Gebäude aufgegriffen. Die ROK wird auf 566,85 m ü. NHN festgelegt, um das Gebäude weitgehend ohne Geländemodellierungen auf dem bestehenden Gelände zu ermöglichen und gleichzeitig den Abfluss des Niederschlags in Richtung Südosten sicherzustellen. Die ROK liegt 70 cm über der mittleren Straßenhöhe (Flurweg) von ca. 566,11 m ü. NHN.

Es sind die Abstandsregelungen gemäß LBO zu beachten. Somit sind die Belange hinsichtlich Nachbarschaftlicher Bebauung, Belichtung, Belüftung, Brandschutz etc. gewährleistet.

Um die Eingrünung nach Norden und Südosten zu gewährleisten wird ein 3,0 bzw. 5,0 m breiter privater Grünstreifen mit Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung festgesetzt. Auf diesem ist eine Mindestzahl an Einzelbäumen festgesetzt deren Lage variabel ist. Hierzu können auch standorttypische, alte Obstbaumsorten verwendet werden. Zusätzlich sollen 50-60% der Grünfläche mit Sträuchern und Hecken gem. Pflanzempfehlung bepflanzt werden. Somit ist eine standortgerechte und dorfverträgliche Mindesteingrünung gewährleistet, welche die Bebauung zum Ortsrand hin sanft einbindet.

Begründung der örtlichen Bauvorschriften

Zur Gewährleistung einer ortsverträglichen Ausführung wird als Dachform nur das Satteldach mit einer Dachneigung zwischen 20 und 45 Grad zugelassen. Dies entspricht der Dachlandschaft der näheren Umgebung sowie dem regionaltypischen Baustil. Dadurch wird erreicht, dass die Ortsrandsituation durch das hinzukommende Gebäude nicht unterbrochen / negativ beeinträchtigt wird. Dachaufbauten werden in der Einbeziehungssatzung nicht geregelt, so dass diese flexibel gestaltet und der Umgebung angepasst werden können. Ebenso werden Vorschriften für die Einfriedungen erlassen. Diese sollen dorfverträglich und möglichst durchlässig sein, damit sie keine visuelle Beeinträchtigung bzw. ökologische Barriere darstellen.

Zur Vermeidung von Konflikten auf den öffentlichen Verkehrsflächen wird die Herstellung von

2 Stellplätzen pro Wohneinheit festgesetzt.

Sonstiges

Erschließung

Das Plangebiet grenzt unmittelbar eine bestehende öffentliche Erschließungsstraße (Flurweg) an und kann von hier aus an die kommunalen Versorgungseinrichtungen (Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikation) etc. angebunden werden. Die verkehrliche und infrastrukturelle Erschließung ist somit gewährleistet

<u>Immissionsschutzfachliche Belange</u>

In der direkten Umgebung des Plangebietes befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe oder Gewerbebetriebe, durch die es zu immissionschutzfachlichen Konflikten kommen könnte.

Baugrund

Geltungsbereich liegt Baugrundgutachten Aufgrund Für den kein vor. auszugehen, Umaebunasbebauuna davon dass der Baugrund hinsichtlich ist Gründung/Versickerung geeignet für die geplante Wohnbebauung/-nutzung ist und keine unerwarteten Probleme auftauchen. Die Erstellung eines Baugrundgutachtens wird dennoch empfohlen. Altlasten und Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

Naturschutz und Eingriffsregelung

Bestand

Das Plangebiet steigt vom Flurweg aus deutlich an und fällt dann insgesamt in Richtung Südosten zum Entwässerungsgraben hin, der sich außerhalb des Geltungsbereiches befindet, ab. Die Fläche wird derzeit als Grünland genutzt und ist daher insgesamt eher artenarm. Es sind keine Bäume oder sonstigen ökologisch hochwertigeren Strukturen innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

Innerhalb des Plangebietes und im Umfeld befinden sich keine amtlich kartierten Biotope und keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), bzw. § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg. Im Geltungsbereich befinden sich auch keine weiteren Schutzgebiete gemäß §§ 23-29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Nachdem durch die Satzung Baurecht auf bislang unbebauten Flächen geschaffen wird und die geplante Bebauung einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 14 NatSchG darstellt, besteht das Erfordernis eines naturschutzfachlichen Ausgleichs gemäß § 1a Abs. 3 BauGB.

Grundsätzlich erfolgt die Bilanzierung nach der Bewertungseinstufung bzw. Punktevergabe der "Ökokontoverordnung Baden-Württemberg" (Bewertungsschema der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführten Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen - ÖKVO). Die für die Berechnung angewandte Methodik ist dem Leitfaden "Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten – Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen" zu entnehmen. Die Belange des Bodenschutzes werden im Rahmen des Bauleitplanes entsprechend der geltenden rechtlichen Voraussetzungen abgearbeitet (u. a. Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung", ÖKVO). Während der Bauphase ist das Merkblatt "Bodenschutz bei Bauarbeiten" des Landkreises Ravensburg zu berücksichtigen.

In der Gesamtbilanz werden die Ökopunkte der Biotoptypenbewertung und der Bodenbewertung zusammengeführt. Diese Zusammenführung der beiden Teilsysteme ergibt einen Bedarf von 3.892 Ökopunkten.

Der ermittelte Ökopunktebedarf von insgesamt 3.892 Ökopunkten wird über die bereits hergestellte und von der Stadt Aulendorf erworbene Ökokontomaßnahme "Moorschutzmaßnahmen im Unteren Tannhauser Ried", Flurstück 111 der Gemarkung Tannhausen, Aktenzeichen: 421-364.38 mit 200.027 Ökopunkten erbracht.

Artenschutz

Im Rahmen von baulichen Eingriffen sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des BNatSchG § 44 zu beachten. Die Verbote sind konkret handlungsbezogen, allerdings muss auf Ebene der Bauleitplanung gezeigt werden, dass dem Vorhaben keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte entgegenstehen.

Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und besitzt keinerlei ökologisch hochwertigeren Sonderstrukturen oder Habitate. Insgesamt besitzt sie daher nur eine geringe ökologische Wertigkeit. Da Gehölze, Gewässer oder magere Vegetationsbestände komplett fehlen, kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden. Durch die umliegende Bebauung ist eine enge Kammerung vorhanden, daher können auch Brutvögel des Offenlands wie die Feldlerche und der Kiebitz ausgeschlossen werden.

Projektbedingt verursachte negative Beeinträchtigungen sind durch das geplante Vorhaben daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Während der Baumaßnahmen ist der südöstliche Graben mittels eines Bauzauns vor baubedingten Wirkfaktoren, insbesondere vor einem Überfahren, zu schützen, damit mögliche Beeinträchtigungen von Amphibien ausgeschlossen werden können. Da das Gelände abfallend in Richtung des Grabens ist, ist der Bauzaun in einem Abstand von 5 Metern zum Graben aufzustellen. Die Baustelleneinrichtung darf nicht zwischen Geltungsbereich und Graben errichtet werden.

Beschlussantrag:

- 1. Der Gemeinderat macht sich die vorliegende Abwägung der Stellungnahmen zur Einbeziehungssatzung "Tannweiler" zu eigen.
- 2. Die Einbeziehungssatzung "Tannweiler" und die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 24.01.2022 werden beschlossen.

Anlagen:

- 1. Einbeziehungssatzung Tannweiler Abwägung TÖB
- 2. Einbeziehungssatzung Tannweiler Textteil vom 24.01.2022
- 3. Einbeziehungssatzung Tannweiler Planteil vom 24.01.2022

Beschlussauszüge für	☐ Bürgermeister ☐ Kämmerei	☐ Hauptamt 図 Bauamt	☐ Ortschaft
Aulendorf, den 18.01.2022			_ ortsenare

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 04.11.2021 insgesamt 22 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 10.12.2021 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von 4 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Regierungspräsidium Freiburg	Abt. 9, Ref. 91	Albertstraße 5	79104 Freiburg i. Breisgau
2.	Landratsamt Ravensburg	Bauleitplanung und- Koordination	Gartenstraße 107	88212 Ravensburg
3.	Landesamt für Denkmalpflege	im Regierungspräsidium Stuttgart	Berliner Straße 1	73728 Esslingen
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Technik Niederlassung Südwest	Adolf-Kolping-Straße 2-4	78166 Donaueschingen

11 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	amprion GmbH	A-BB Asset Management	Robert-Schuman-Straße 7	44253 Dortmund
2.	Gemeinde Ebersbach-Musbach		Kirchplatz 4	88371 Ebersbach-Musbach
3.	IHK Bodensee-Oberschwaben		Lindenstraße 2	88250 Weingarten
4.	Netze BW GmbH	Regionalzentrum Oberschwaben	Adolf-Pirrung-Straße 2	88400 Biberach
5.	TransnetBW GmbH	Höchstspannungsleitungen	Heilbronner Str. 51-55	70191 Stuttgart
6.	Regionalverband Bodensee-Ober-schwaben		Hirschgraben 2	88214 Ravensburg
7.	Gemeinde Altshausen		Hindenburgstraße 2	88361 Altshausen
8.	Regierungspräsidium Tübingen	Referat 21 - Bauleitplanung	Konrad-Adenauer-Straße 20	72072 Tübingen
9.	Handwerkskammer Ulm		Olgastraße 72	89073 Ulm
10.	Vodafone BW GmbH Kassel	Zentrale Planung	Postfach 10 20 28	34020 Kassel

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	Zweckverband Breitbandversorgung	Landkreis Ravensburg	Schwommengasse 2	88273 Fronreute
2.	Wasserversorgungsverband Schussen-Rotachtal	(Stadtgebiet)	Bergstraße 35	88276 Berg
3.	Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe	(Ortsteile)	Ballenmoos 39	88339 Bad Waldsee
4.	BUND Regionalverband Bodensee- Oberschwaben		Leonhardstraße 1	88212 Ravensburg
5.	Gemeinde Wolpertswende		Kirchplatz 4	88284 Wolpertswende
6.	Stadt Bad Waldsee		Ravensburger Straße 2	88339 Bad Waldsee
7.	Stadt Bad Schussenried		Wilhelm-Schussen-Straße 36	88427 Bad Schussenried

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

1. Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Ref. 91, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Breisgau (Stellungnahme vom 22.11.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
B Stellungnahme	
Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Roh- stoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können	
Keine	
2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes	
Keine	
3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken	
Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Ref. 91, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Breisgau (Stellungnahme vom 22.11.2021)

(Stellungnanme vom 22.11.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet	
ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder	
geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im	
Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	
Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls	
die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebau-	
ungsplan empfohlen:	Der geotechnische Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Satzung unter 3.3
	sonstige Hinweise aufgenommen.
"Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen	
Geodaten im Verbreitungsbereich von Hasenweiler-Beckensedimenten	
und Niedermoor.	
Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des	
Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können	
zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasser-	
flurabstand kann bauwerksrelevant sein.	
Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen	
oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Boden-	
kennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum	
Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Bau-	
grunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein pri-	
vates Ingenieurbüro empfohlen."	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Ref. 91, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Breisgau

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	
<u>Grundwasser</u> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	
Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.	
Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	
Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Ref. 91, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Breisgau (Stellungnahme vom 22.11.2021)

(Stendinghamme voin 22.11.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Allgemeine Hinweise	
Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhan-	
denen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) ent- nommen werden.	
Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwen-	
dung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme der geotechnischen Hinweise in den Textteil.
Anlage	
Merkblatt für Planungsträger	

2	. Landratsamt Ravensburg, Bauleit	planung und Koordination	, Gartenstraße 107,	88212 Ravensburg
	(Stellungnahme vom 09.12.2021)			

(Stellungnahme vom 09.12.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Anregungen / Bedenken / Hinweise Allgemeine Einschätzung Es bestehen Bedenken gegen das Verfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden. Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen A. Bauleitplanung 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB können nur "einzelne" Festsetzungen in einer Einbeziehungssatzung erlassen werden. Der Umfang der vorgelegten Festsetzungen Nr. 2.1 bis Nr. 2.30 überschreitet voraussichtlich den Begriff "einzelne". Die Satzung wirkt wie ein "einfacher Bebauungsplan" nach § 30 Abs. 3 BauGB. Örtliche Bauvorschriften: Nr. 2.2 Sonstige Bauvorschriften: Hier werden örtlichen Bauvorschriften und Hinweise vermischt. Bitte splitten Sie den Text auf in örtliche Bauvorschriften und Hinweise.	Es ist bekannt, dass in Einbeziehungssatzungen kein zu hoher Regelungsumfang erfolger soll. Die umfangreicheren Festsetzungen sollten der Wahrung der städtebaulichen Qual

2. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 09.12.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Bauweise: Die Anzahl der Vollgeschosse, die Dachform und die Dachneigung zählen nicht zu "Bauweise". Bitte korrigieren. Begründung örtliche Bauvorschriften: S. 22: Bitte trennen Sie die Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen von der Begründung der Satzung über örtliche Bauvorschriften ab. Es handelt sich um 2 Satzungen, die zusammen erlassen werden, eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und eine örtliche Bauvorschrift nach § 74 LBO. Eine Vermischung ist nicht zulässig. Die Begründung der Eingrünung nach der Festsetzung Nr. 2.3. gehört zur Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB und nicht zur Begründung der örtlichen Bauvorschriften. Hierzu wurde keine örtliche Bauvorschrift erlassen.	Zur Geschossigkeit werden keine Festsetzungen getroffen. Die Ausführungen zur Dachform und Dachneigung sind unter der Satzung zu den "örtlichen Bauvorschriften" aufgeführt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Satzungen sind als je eigenständiger Bestandteil aufgeführt. Die Begründung wird neu gegliedert und ein eigenes Kapitel (6) "Begründung der Örtlichen Bauvorschriften" eingefügt.
Planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 2.3: Die Bäume sollten im Plan so eingetragen werden, dass das Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg (NRG BW) beachtet ist. Für großwüchsige Arten von Ahornen und Eichen sind z.B. 8 m Grenzabstand einzuhalten (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 NRG BW).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Pflanzstandorte sind lediglich exemplarisch und nicht lagegenau festgesetzt. Insofern wird kein Konflikt gesehen. Beim Pflanz gebot wird darauf verwiesen, dass Bäume I. oder II. Ordnung gemäß Pflanzauswahl zulässig sind. Hier sind viele kleinwüchsige Bäume enthalten.

Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 09.12.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise Abwägungsvorschlag Festsetzung des Stammumfang 16-18 cm: An der Festsetzung eines Mindestbaumumfanges wird festgehalten, damit die ange-Für die Festsetzung der Pflanzqualität in einer Einbeziehungssatzung ist strebte ökologische und visuelle Wirksamkeit in absehbarer Zeit erreicht werden kann. eine Begründung erforderlich, z.B. durch Hinweis auf die Ökopunkte (z.B. Die Begründung wird unter dem Unterpunkt zur "Eingriffsbilanzierung" entsprechend Endzustand kann nur so in einem angemessenen Zeitraum erreicht werergänzt. den) Begründung: Seite 19 zu Nr. 3: Sie führen aus, dass das Gebiet von der Nutzungsart "Dorfgebiet nach § 5 BauNVO" geprägt ist, da noch einzelne "ehemalige" landwirtschaftliche Hofstellen vorhanden sind. Wir weisen darauf hin, dass für die Einstufung als Dorfgebiet Wirtschaftsstellen land- und forst-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Beschreibung handelt es sich um eine augenscheinliche Betrachtung; der tatsächliche (genehmigte) Anteil an Landwirtschaftliwirtschaftlicher Betriebe als wesensbestimmend betrachtet werden. Aufchen Hofstellen dürfte höher sein, als der tatsächliche wahrnehmbare. Am nordwestligegebene Hofstellen zählen u.E. nicht dazu. chen Ortsrand sind noch Hofstellen, die genutzt werden. Aus diesem Grund wird die Be-Die Einstufung der Art der baulichen Nutzung bzw. die Entscheidung, ob schreibung angepasst in "ehemalige und (teilweise) noch aktive" Hofstellen. sich ein Vorhaben hinsichtlich seiner Art der baulichen Nutzung nach § 34 BauGB einfügt, erfolgt durch die Baurechtsbehörde im Genehmigungsverfahren. Die vorgelegte Planung trifft keine Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung eines Dorfgebiets nach § 5 BauNVO. Bitte die Begründung anpassen. S. 19: Aufgrund der Ausführungen zum "Maß der baulichen Nutzungen" geht der Planer davon aus, dass die einbezogenen Flächen durch die

2. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 09.12.2021)

(Stellungnahme vom 09.12.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sind. Auch mit daher könnte erwogen werden, die Summe der Festsetzungen zu reduzieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An der Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung soll dennoch festgehalten werden, da sie neben der baurechtlichen Steuerung eine Berechnungsgrundlage für die Eingriffsbilanzierung darstellt.
Erschließung: Die Einbeziehungssatzung soll mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Hierzu zählt auch die Erschließung. Zu den Mindestvoraussetzungen einer wegemäßigen Erschließung gehört im Regelfall, dass an das Baugrundstück herangefahren werden kann, d.h. dass das Grundstück für Kfz (Ver- und Entsorgung, Post, Besucher) erreichbar ist. Das Erfordernis der Erschließung soll gewährleisten, dass das Bauvorhaben ohne Missstände durch die Bewohner und die Allgemeinheit genutzt werden kann. Bitte stellen Sie in der Begründung klar, ob ein "Flurweg" eine öffentliche Erschließungsstraße darstellt und bereits öffentlich-rechtlich als Verkehrsfläche gewidmet ist.	Die Erschließung ist über die öffentliche Straße mit der Bezeichnung "Flurweg" sichergestellt. Dies wird in der Begründung konkretisiert.
B. Örtliche Bauvorschriften-Ordnungswidrigkeiten auf S. 13: Bitte benennen Sie noch die Tatbestände nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO BW.	§ 75 Abs. 3 Nr.2 LBO BW: "Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung oder örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt, wenn die Rechtsverordnung oder örtliche Bauvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist." Dieser Hinweis wird in Kapitel B 1 aufgenommen.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 09.12.2021)

(Stellungnanme vom 09.12.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Verfahrensvermerke: Nr. 1 bis 6 jeweils nach dem Begriff "Einbeziehungssatzung" ergänzen "und der örtlichen Bauvorschriften", da in Baden-Württemberg die örtlichen Bauvorschriften nicht als Festsetzungen erlassen werden können.	Auf der Planzeichnung werden die Verfahrensvermerke und der Titel entsprechend ergänzt.
Titel auf dem Plan: Bitte ergänzen "und örtlichen Bauvorschriften"	Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beschließt die Herausnahme der Umgrenzungslinie für Garagen und die entsprechende Vergrößerung des Baufensters, die klare Trennung der planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften sowie die Einarbeitung der redaktionellen Anregungen gemäß Abwägungsvorschlag.
B. Vermessung/Flurbereinigung, Landwirtschaft, Verkehr, Altlasten, Grundwasser, Oberflächengewässer [X] keine Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen.

2. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Ga (Stellungnahme vom 09.12.2021)	rtenstraße 107, 88212 Ravensburg
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
C. Naturschutz	
1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Re-	
gelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage	
1.1 Maßnahmen zum Artenschutz, § 44 BNatSchG	
Während der Baumaßnahmen ist der südöstliche Graben mittels eines	
Bauzauns vor baubedingten Wirkfaktoren, insbesondere vor einem Über-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird im Kapitel 7.4 Artenschutz ergänzt.
fahren, zu schützen, damit mögliche Beeinträchtigungen von Amphibien	
ausgeschlossen werden können. Da das Gelände abfallend in Richtung des	
Grabens ist, ist der Bauzaun in einem Abstand von 5 Metern zum Graben	
aufzustellen. Die Baustelleneinrichtung darf nicht zwischen Geltungsbe-	
reich und Graben errichtet werden.	
2. Anregungen und Bedenken	
2.1 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	
Die unter 7.3.1 Bewertung – Biotoptypen Bestand auf Seite 25 genannte	
Bewertung im Untersuchungsgebiet wird als nicht ganz richtig erachtet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Bilanzierung entsprechend des höhe-
Vor Ort wurde festgestellt, dass das Untersuchungsgebiet dem Biotoptyp	ren Ausgangszustandes angepasst.
33.41 Fettwiese mittlerer Standorte in mäßiger Ausprägung einzuordnen	
ist. Die vorhandene Vegetationsstruktur vor Ort weist eine Diversität von	
min. 12 Arten auf, welche bei Intensivgrünland nicht vorhanden ist. Auch	
der Kräuteranteil ist höher als dieser bei Intensivgrünland (33.60)	

2. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 09.12.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
zuzuordnen. Zu- dem ist das Untersuchungsgebiet der ZAK "Magergrünland" Priorität 3 zugeordnet. Das unter 7.3.1 Bewertung – Biotoptypen Planung genannte "Gebüsch" 42.20 ist näher zu beschreiben. Es sind Aussagen zur Gestaltung, zu Pflanzart und -qualität zu treffen. Es wird angeregt eine einreihige Feldhecke mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern It. Pflanzliste des Landkreises Ravensburg mit einer Pflanzhöhe von 60 – 100 cm anzulegen. Die Pflanzung von Nadelgehölzen ist zu unterlassen	Der Hinweis zum Gebüsch mittlerer Standorte wird in die Beschreibung der geplanten Biotoptypen mitaufgenommen.
Die unter "Zu pflanzender Baum – Lage variabel" auf Seite 8 genannten Baumpflanzungen sind mit mindestens einem Pflanzpfahl und Verbissschutz zu versehen. Außerdem muss ein Pflanzabstand von 10 m zwischen den Bäumen eingehalten werden damit ausreichend Platz zur Wurzel- und Kronenentwicklung besteht.	Der Hinweis wird unter 3.2 Pflanzempfehlung aufgenommen.
2.3 Pflanzempfehlung Die auf Seite 9 unter Ziff. 3.2 aufgeführte <i>Cornus sanguinea</i> und alle Zwergheckensträucher sollten gestrichen werden. Stattdessen sollten einheimische und standortgerechte Pflanzen aus der Pflanzliste des Landkreises Ravensburg verwendet werden.	Cornus sanguinea wurde aus der Pflanzempfehlung gestrichen. Ebenso wurden die Zwergsträucher aus der Liste der Pflanzempfehlungen gestrichen; ergänzend wird unter der aufgeführten Pflanzempfehlung auf die "Liste einheimischer und standortgerechter Pflanzen" – Landkreis Ravensburg verwiesen.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 09.12.2021) Anregungen / Bedenken / Hinweise Abwägungsvorschlag 2.4 Einfriedungen Die auf Seite 15 unter "Einfriedung" genannten Zäune sollten zum Ge-Der Hinweis wird unter den "Sonstigen Bauvorschriften (B 2.2) - Einfriedungen" ergänzt. lände hin einen Abstand von mind. 0,15 m zum Durchschlüpfen von Klein-Beschlussvorschlag: lebewesen aufweisen. Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Eingriffsbilanzierung sowie der Hinweise zu den Pflanzempfehlungen und die Ergänzung der sonstigen Bauvorschriften zu den Einfriedungen. D. Abwasser Hinweise Für alle Erschließungen muss grundsätzlich die abwassertechnische Entsorgung sichergestellt sein. Die Entwässerung hat – wenn möglich – über ein modifiziertes System zu erfolgen. Vor der abwassertechnischen Erschließung ist die Notwendigkeit von Wasserrechtsverfahren zu prüfen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Werden Rechtsverfahren erforderlich, sind diese frühzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Kein Beschluss erforderlich. E. Bodenschutz Hinweise

2.	Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg
	(Stellungnahme vom 09.12.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Auf Seite 11 unter dem Punkt Bodenschutz steht, dass "der abgeschobene, humose Oberboden auf geeigneten Flächen eingebracht werden soll". Dies ist nicht ganz richtig, vorrangig ist für den Oberboden eine möglichst hochwertige Verwertung zu finden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In Tabelle 6 werden teilversiegelte Flächen mit 1-1-1 bewertet. Da jedoch keine Beschreibung der Flächeneigenschaften vorliegt, ist eine Beurteilung der Bewertung nicht möglich. Sollte es sich dabei um Hofflächen handeln, sind diese mit 0-0-0 zu bewerten. Es wird empfohlen, noch folgende Punkte als Hinweise aufzunehmen:	Die überbaubare Fläche (GRZ) darf durch Stellplätze und Zufahrten um maximal 50% überschritten werden, diese sind nur in einer Ausführung als Rasen-Gitterstein, Rasenpflaster mit breiten begrünten Fugen, Schotter-Rasen, Drain-Pflaster oder als wassergebundene Flächen zulässig. Deshalb wird an der Bewertung 1-1-1 festgehalten.
 Bei der Bauausführung ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre "Bodenschutz beim Bauen". https://www.rv.de/site/LRA_RV_Responsive/get/params_E2012510773/18658595/Flyer-LK-Bodenschutz.pdf. 	Der Hinweis auf die Broschüre "Bodenschutz beim Bauen" wird unter Kap. 3.3 der Satzung aufgenommen.
 Bei Abtrag, Lagerung und Transport des Oberbodens ist auf einen sorgsamen und schonenden Umgang zu achten, um Verdichtun- gen oder Vermischungen mit anderen Bodenhorizonten zu ver- meiden. Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der anstehende hu- mose Boden abzuschieben und bis zur Wiederverwertung in profi- lierten Mieten ohne Verdichtungen, getrennt nach Oberboden und kulturfähigem Unterboden zu lagern. Die Mieten sind mit 	

2. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 09.12.2021)

nregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
tiefwurzelnden Gründüngungspflanzenarten zu begrünen. Die Bo-	
denhorizonte sind beim Ausbau sauber nach Oberboden, kulturfä-	
higem Unterboden und unverwittertem Untergrundmaterial zu	Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
trennen, getrennt zu lagern und bei einer Wiederverwertung vor	
Ort möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Schichtung, bei	
Wiederherstellung von Grünflächen verdichtungsfrei wieder ein-	
zubauen.	
Überschüssiger Boden sollte einer sinnvollen möglichst hochwerti-	
gen Verwertung zugeführt werden, z.B. Auftrag auf landwirt-	
schaftlichen Flächen, Gartenbau. Einer Vor-Ort-Verwertung des	
Erdaushubs ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen (dies ist früh-	
zeitig in Planung zu berücksichtigen).	Kein Beschluss erforderlich.

3. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Straße 1, 73728 Esslingen (Stellungnahme vom 26.11.2021)

(Stellunghanme vom 26.11.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege an oben genanntem Verfahren.	
1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:	
In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmal- pflege keine Anregungen oder Bedenken vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2. Archäologische Denkmalpflege:	
Das überplante Gebiet betrifft das den Randbereich eines Niedermoorgebietes. Aus diesem Bereich sind bisher keine Funde überliefert, aus solchen Lagen an Flüssen kennen wir jedoch Reste prähistorischer Siedlungen. Der neolithische Fundplatz Reute-Schorrenried ist 2 km entfernt. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass beim Bau des geplanten Gebäudes Bodendenkmale betroffen sind, die - auch wenn Sie derzeit noch nicht bekannt sind - durch § 2 des DSchG unter Schutz stehen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Daher möchte das Landesamt für Denkmalpflege, Fachbereich Feuchtbodenarchäologie geplante Bodeneingriffe (Oberbodenabtrag, Kanalisationsarbeiten, Baugrubenaushub u.a.) archäologisch begleiten und bittet um Mitteilung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Eigentümer/Bauwerber sollen entsprechend informiert werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die geplanten Bodeneingriffe spätestens zwei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten beim Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart anzuzeigen.

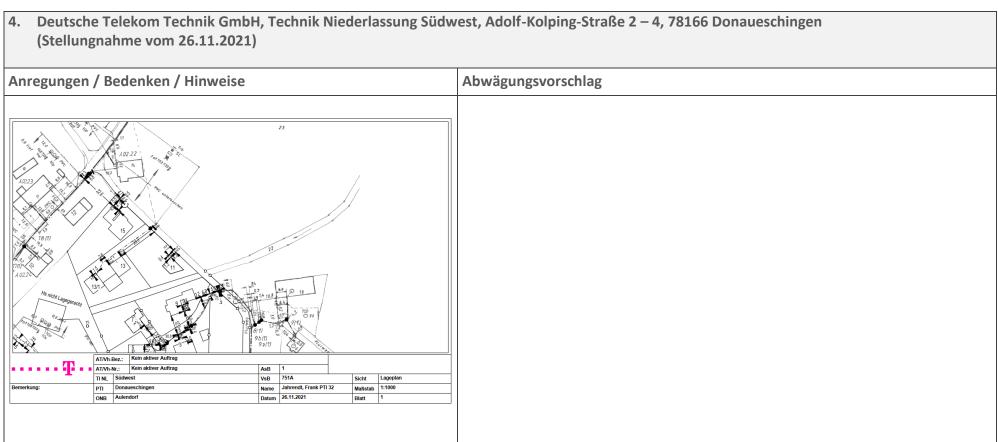
3. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Straße 1, 73728 Esslingen (Stellungnahme vom 26.11.2021)

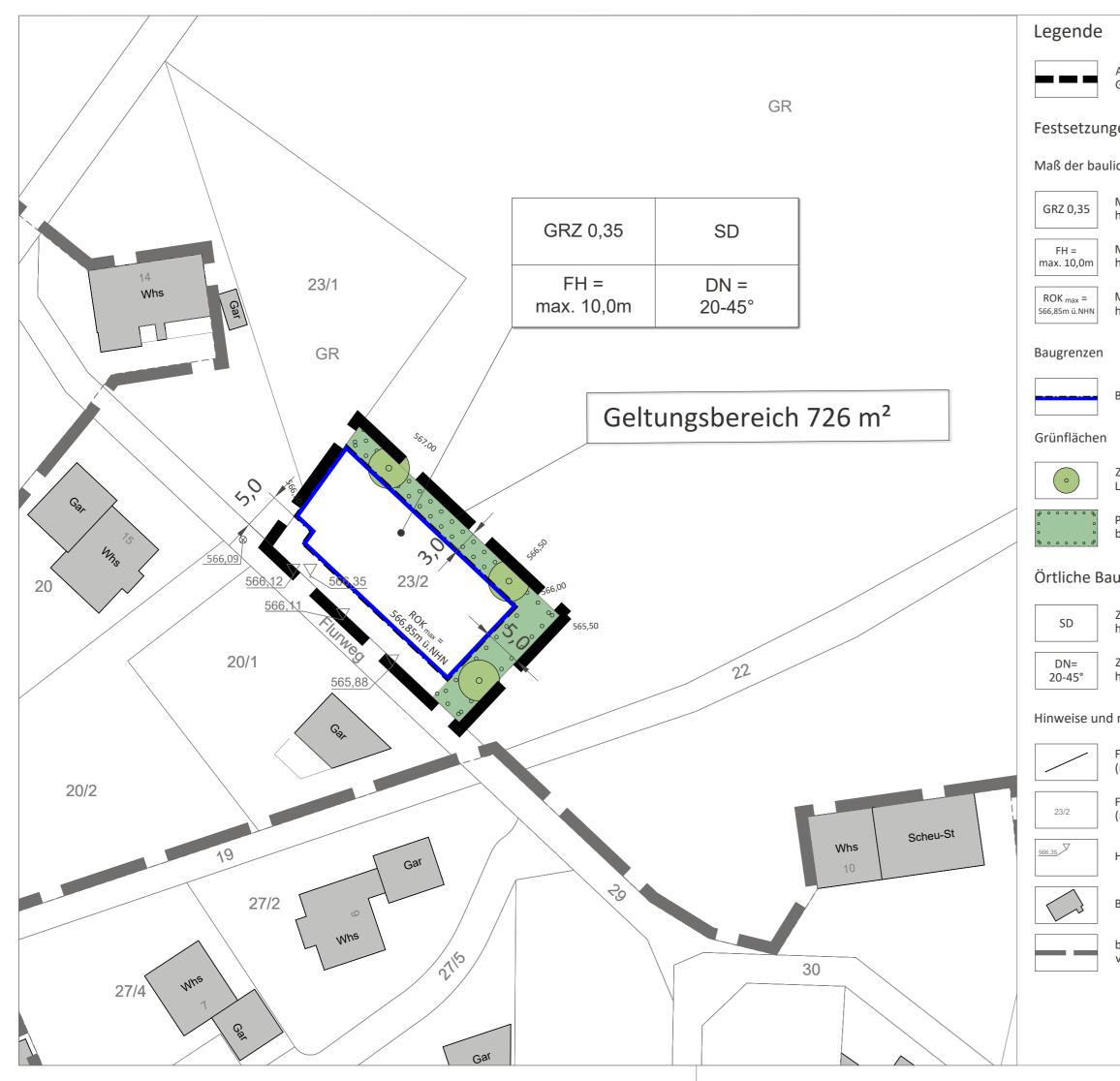
Abwägungsvorschlag
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist bereits im Textteil enthalten.
Kein Beschluss erforderlich.

Einbeziehungssatzung "Tannweiler", Projekt Nr. 6298

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Vir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren Einbe- iehungssatzung "Tannweiler" in Aulendorf. Gegen die Aufstellung des Be-	
pauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes ninweisen:	
m Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Tele-	
truktur notwendig.	
Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser	
nternetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.	Kein Beschluss erforderlich.
Die Kontaktdaten lauten: Fel. +49 800 3301903	
Veb: https://www.telekom.de/bauherren	





Abgrenzung Geltungsbereich

Festsetzungen gem § 9 BauGB

Maß der baulichen Nutzung

Max. zulässige Grundflächenzahl,

Max. zulässige Firsthöhe, hier: 10,0m

Max. Höhe Rohfußbodenoberkante (ROK), hier: 566,85 m ü. NHN

Baugrenze

Zu pflanzender Baum, Lage variabel

Private Grünfläche mit Zweckbestimmung; Ortsrandeingrünung

Örtliche Bauvorschriften

Zulässige Dachformen hier: Satteldach

Zulässige Dachneigung hier: 20-45 Grad

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Flurgrenze Bestand (nachrichtliche Darstellung)

Flurnummer Bestand (nachrichtliche Darstellung)

Höhenlinie mit einzelnen Höhenpunkten

Bestandsgebäude

bestehende Ortsabrundung vom 23.08.1993

Verfahrensvermerke

- 1. Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat in der Sitzung vom 18.10.2021 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung und der örtlichen Bauvorschriften "Tannweiler" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung und den örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 18.10.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.11.2021 bis 10.12.2021 beteiligt.
- 3. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 18.10.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.11.2021 bis 10.12.2021 öffentlich ausgelegt.
- 4. Die Stadt Aulendorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 24.01.2022 die Einbeziehungssatzung und die örtlichen Bauvorschriften "Tannweiler" in der Fassung vom 24.01.2022 als Satzung beschlossen.

Stadt Aulendorf, den	(Siegel)
(Matthias Burth, Bürgermeister)	

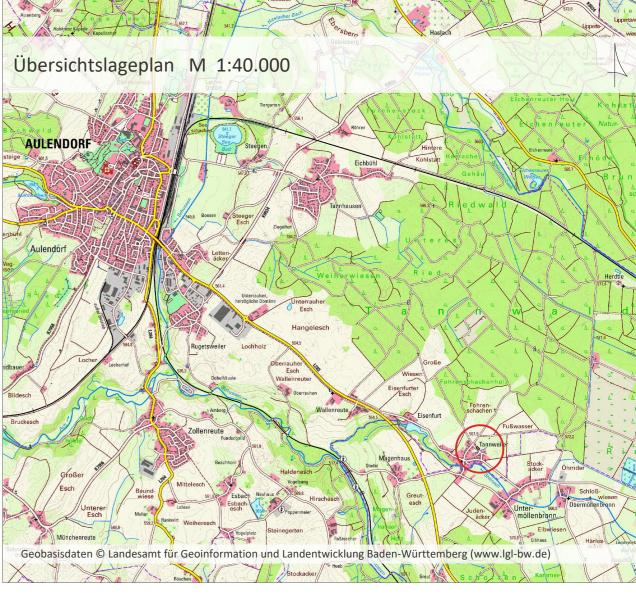
Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die Einbeziehungssatzung und die örtlichen Bauvorschriften "Tannweiler", bestehend aus dem Textteil, der Satzung sowie den dazu gehörenden örtlichen Bauvorschriften (Seite 1 bis 31), und der Zeichnung in der Fassung vom 24.01.2022 dem Gemeinderatsbeschluss vom 24.01.2022 zu Grunde lagen und diesem entsprichen.

Stadt Aulendorf, den	(Siegel)
(Matthias Burth, Bürgermeister)	

6. Die Einbeziehungssatzung und die örtlichen Bauvorschriften "Tannweiler" wurden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB am ____ mit Hinweis auf § 44 Abs. 3 und § 215 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Einbeziehungssatzung und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sind damit in Kraft getreten. Sie sind zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Aulendorf zu den üblichen Geschäftszeiten ausgelegt.

Stadt Aulendorf, den
(Matthias Burth, Bürgermeister)





Stadt Aulendorf

Einbeziehungssatzung "Tannweiler" gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB und örtliche Bauvorschriften

24.01.2022

Änderungen gegenüber dem Entwurf in blau





GEGENSTAND

Einbeziehungssatzung "Tannweiler" gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB und örtliche Bauvorschriften

24.01.2022

AUFTRAGGEBER

Stadt Aulendorf

Hauptstraße 35 88326 Aulendorf

Telefon: 07525 934-0
Telefax: 07525 934-103
E-Mail: info@aulendorf.de
Web: www.aulendorf.de

Vertreten durch: Bürgermeister Matthias Burth



AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22 87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Maria Grimm - M.Sc. Angewandte Physische Geographie Simone Knupfer - Dipl. Geographin

Memmingen, den 24.01.2022

Maria Grimm

M.Sc. Angewandte Physische Geographie

www.lars-consult.de Seite 2 von 31



INHALTSVERZEICHNIS

Α	Satzung (BauGB)	5
1	Präambel	5
2	Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB	7
2.1	Maß der baulichen Nutzung	7
2.2	Bauweise	7
2.3	Grünordnung	8
3	Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen	9
3.1	Hinweise	9
3.2	Pflanzempfehlung	9
3.3	Sonstige Hinweise	10
В	Örtliche Bauvorschriften nach Landesbauverordnung (LB	0) 13
1	Präambel	13
2	Vorschriften nach Landesbauordnung gemäß § 74 LBO	15
2.1	Dachgestaltung	15
2.2	Sonstige Bauvorschriften	15
С	Begründung	16
1	Planungsanlass und Beschreibung der Teilbereiche	16
2	Gegenstand der Einbeziehungssatzung	
	(§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB)	16
3	Prägung der einzubeziehenden Fläche	17
4	Prüfung der Voraussetzungen für die Aufstellung der	
	Einbeziehungssatzung	19
5	Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen	21
6	Begründung der örtlichen Bauvorschriften	22
7	Sonstiges	22
8	Naturschutz und Eingriffsregelung	23
8.1	Bestand	23
8.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	23
8.3	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	24

www.lars-consult.de Seite 3 von 31





8.3.1	Bew	ertung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet	25
8.3.2 Bewertung der Bodentypen im Untersuchungsgebiet			28
8.3.3 Gesamtbilanz			30
8.4	Artenschutz		
9	Son	stiges	31
ABBIL	.DUI	NGSVERZEICHNIS	
Abbildur	ng 1:	Luftbild Tannweiler mit Geltungsbereich	17
Abbildur	ng 2:	Luftbild mit der einzubeziehenden Fläche	18
Abbildur	ng 3:	Blick entlang des Flurweges in Richtung Nordwesten	18
Abbildur	ng 4:	Blick auf den Ortsrand am Flurweg Richtung Südwesten	18
Abbildur	ng 5:	Potentielle Entwicklungsflächen in Tannweiler mit Markierung der	
		einzubeziehenden Flächen – rot (unmaßstäblich)	20
Abbildur	ng 6:	Bestand innerhalb des Geltungsbereiches (Biotoptypen)	25
Abbildur	ng 7:	Planung innerhalb des Geltungsbereiches (Biotoptypen)	26
Abbildur	ng 8:	Bestand innerhalb des Geltungsbereiches (Boden)	28
Abbildung 9: Planung innerhalb des Geltungsbereiches (Boden)		29	
TABEI	LLEN	VERZEICHNIS	
Tabelle 1	1:	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	23
Tabelle 2	2:	Bewertung Biotoptypen im Geltungsbereich - Bestand	25
Tabelle 3	3:	Bewertung Biotoptypen im Geltungsbereich - Planung	
Tabelle 4	4:	Bilanz der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches	
Tabelle 5	5:	Bewertung Boden im Geltungsbereich - Bestand	28
Tabelle 6	5 :	Bewertung Boden im Geltungsbereich - Planung	29
Tabelle 7	7:	Bilanz der Bodenbewertung innerhalb des Geltungsbereiches	29
Tabelle 8	Tabelle 8: Gesamtbilanz Ökopunkte im Geltungsbereich		30

www.lars-consult.de Seite 4 von 31



A SATZUNG (BAUGB)

1 Präambel

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf die Einbeziehungssatzung "Tannweiler" in öffentlicher Sitzung am 24.01.2022 als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ergibt sich aus dessen zeichnerischem Teil. Er besteht aus einem Teil des Flurstücks 23 entlang des Flurweges, dass sich im Nordosten des Ortsteiles Tannweiler befindet und umfasst 726 m²

Bestandteile der Satzung

Bestandteil der Satzung ist die Einbeziehungssatzung mit dem zeichnerischen und textlichen Teil vom 24.01.2022.

Beigefügt ist die Begründung mit Stand vom 24.01.2022.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBI. I S. 2939)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786); geändert durch Art. 2 G v. 14.06-2021 (BGBl.I S.1802)
- Verordnung zur Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung der Planinhalte (PlanZV 90)
 vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) Vom 23. Juni 2015, letzte berücksichtigte Änderung: Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBI. S. 1233, 1250)

www.lars-consult.de Seite 5 von 31

Einbeziehungssatzung "Tannweiler" gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB und örtliche Bauvorschriften 24.01.2022



Ausfertigung

Präambel

Hiermit wird bestätigt, dass die Einbeziehungssatzung "Tannweiler", bestehend aus dem Textteil (Seite 1 bis 31), und der Zeichnung in der Fassung vom 24.01.2022 dem Gemeinderatsbeschluss vom 24.01.2022 zu Grunde lag und diesem entspricht.

Stadt Aulendorf,	den	
		Matthias Burth, Bürgermeister
In-Kraft-Treten		
_	ung "Tannweiler" der Stadt Aulendor gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.	f tritt mit der ortsüblichen Bekanntma-
Stadt Aulendorf,	den	Matthias Burth, Bürgermeister

www.lars-consult.de Seite 6 von 31



2 Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB



Räumlicher Geltungsbereich

gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung des Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung "Tannweiler".

2.1 Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,35

maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

gem. § 19 BauNVO

hier: 0,35

Die zulässige Grundfläche darf durch Stellplätze und Zufahrten um maximal 50% überschritten werden.

FH = max. 10m

maximal zulässige Firsthöhe (FH) in m

gem. § 18 Abs. 1 BauNVO

hier: 10 m

Es ist maximal die in der Planzeichnung festgesetzte Firsthöhe zulässig.

Die maximal zulässige Firsthöhe bemisst sich von der Rohfußbodenoberkante (ROK) im Erdgeschoss (EG) bis auf die höchste Stelle des Firstes.

ROK

Rohfußbodenoberkante (ROK): 566,85 m ü. NHN

Die Rohfußbodenoberkante (ROK) für das Erdgeschoss des Hauptgebäudes darf maximal 566,85 m ü. NHN liegen.

2.2 Bauweise



Baugrenze

gem. § 23 Abs. 1 u. 3 BauNVO

Ein Vortreten von untergeordneten Bauteilen gem. §5 Abs. 6 Ziffer 1 LBO (Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangs- und Terrassenüberdachungen) ist in geringfügigem Ausmaß bis zu 1,0 m zulässig.

www.lars-consult.de Seite 7 von 31



2.3 Grünordnung



Private Grünfläche mit Zweckbestimmung: Ortsrandeingrünung

Grünstreifen zur durchgängigen Entwicklung einer standortgerechten Ortsrandeingrünung am nördlichen und östlichen Ortsrand.

Die Fläche ist von Bebauungen jeglicher Art freizuhalten; Geländemodellierungen sind nicht zulässig.

Durch eine dichte Bepflanzung mit standortgerechten Laub- und Obstbäumen, Sträuchern und Hecken gem. Pflanzempfehlung auf 50-60 % der Fläche soll auf einer Breite von 3,0 Metern im Norden und 5,0 Metern im Osten ein naturnaher Ortsrand entwickelt werden. Die Anlage von ortsfremden Ziergehölzhecken (z.B. Thuja) ist hier unzulässig.



Zu pflanzender Baum – Lage variabel

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Auf dem Grundstück sind mindestens drei heimische Bäume I. oder II. Ordnung oder heimische Obstbaumhochstämme anzupflanzen.

Die Mindestgröße der zu pflanzenden Bäume I. und II. Ordnung beträgt 16-18cm Stammumfang.

Die Lage ist innerhalb der dargestellten Grünflächen variabel. § 16 Abs. 1 Nr. 5 NRG BW (Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg) ist zu berücksichtigen.

Unzulässig sind Gehölze, die als Zwischenwirt für die Erkrankungen im Obst- und Ackerbau gelten, speziell die in der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung vom 0.12.1985, BGBI. I 1985 S. 2551) genannten.

Neben heimischen Obstbaumhochstämmen sollen vorrangig Gehölze aus den Pflanzempfehlungen verwendet werden.

Bodenversiegelung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Parkplätze und Stellplätze sowie deren Zufahrten auf privaten und öffentlichen Grundstücken sind nur in einer Ausführung als Rasen-Gitterstein, Rasenpflaster mit breiten begrünten Fugen, Schotter-Rasen, Drain-Pflaster oder als wassergebundene Flächen zulässig.

www.lars-consult.de Seite 8 von 31



3 Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen

3.1 Hinweise



Flurstücksgrenze, Bestand (nachrichtliche Darstellung)



Flurstücksnummer, Bestand (nachrichtliche Darstellung)



Höhenlinie mit Höhenangaben (nachrichtliche Übernahme)



Bestandsgebäude



Bestehende Ortsabrundung

3.2 Pflanzempfehlung

Pflanzempfehlung

Bei der Bepflanzung der privaten Grünflächen sollten nach Möglichkeit heimische Arten (siehe auch: Liste einheimischer und standortgerechter Pflanzen – Landkreis Ravensburg) verwendet werden, wie z.B.

Bäume I. Ordnung:

Spitz-Ahorn Acer platanoides
Berg-Ahorn Acer pseudoplatanus
Stil-Eiche Quercus robur
Winter-Linde Tilia cordata
Sommer-Linde Tilia platyphyllos

Bäume II. Ordnung:

Feld-Ahorn Acer campestre
Birke Betula pendula
Hainbuche Carpinus betulus
Vogelkirsche Prunus avium

Obstbaumhochstämme:

Im Raum typ. Kern- und Steinobstarten

Großsträucher und Sträucher:

Kornelkirsche Cornus mas
Haselnuss Corylus avellana
Pfaffenhütchen Euonymus europaeus
Liguster Ligustrum vulgare
Heckenkirsche Lonicera xylosteum

www.lars-consult.de Seite 9 von 31



Wolliger Schneeball Viburnum lantana Gemeiner Schneeball Viburnum opulus

Ranker:

Efeu Hedera helix

Wilder Wein Parthenocisuss spec.

Zu vermeiden ist die Pflanzung von Gehölzen, die als Zwischenwirt für die Erkrankungen im Obst- und Ackerbau laut Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung vom 20.12.1985, BGBI. I 1985 S. 2551) gelten.

Die Bäume I. und II. Ordnung sind mit mindestens einem Pflanzpfahl und Verbissschutz zu versehen. Außerdem muss ein Pflanzabstand von 10 m zwischen den Bäumen eingehalten werden damit ausreichend Platz zur Wurzel- und Kronenentwicklung besteht.

3.3 Sonstige Hinweise

Landwirtschaftliche Emissionen

Die im Dorfgebiet typischen bzw. zulässigen Gerüche und Geräusche sind zu tolerieren.

Insbesondere die von der Landwirtschaft ausgehenden Emissionen (Staub, Lärm, Gerüche) sind trotz einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidlich und müssen deshalb einschließlich des Viehtriebs und des landwirtschaftlichen Verkehrs gemäß § 906 BGB hingenommen werden. Dies betrifft insbesondere die Stallhaltung der Tiere einschließlich des Melkens, das Gülleausführen zur Ausbringzeit, die Weidehaltung der Tiere, den Viehtrieb, den landwirtschaftlichen Verkehr zur Futterernte und Düngerausbringung sowie das Betreiben eines Fahrsilos in der näheren Umgebung und die dabei entstehenden Emissionen. Weitere betriebliche Entwicklungen (Errichtung von Silos, Tierauslauf, Umnutzungen von Betriebsgebäuden) sind nicht auszuschließen und sind zu tolerieren

Beleuchtung/ Insektenschutz

Für die Außenbeleuchtung sind nur mit Lichtstrahl nach unten gerichtete, vollständig insektendicht eingekofferte (staubdichte) LED-Lampen oder Natriumhoch- bzw. Niederdrucklampen zu verwenden. Die Nachtbeleuchtung ist auf das notwendige Minimum zu begrenzen. Das Merkblatt zur insektenfreundlichen Beleuchtung des Landratsamtes Ravensburg ist zu beachten.

Artenschutz

Im Rahmen der Realisierung von Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches sind im Zuge des Erlasses der Baugenehmigungen grundsätzlich die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen (Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungs- und Schädigungsverbot) sowie die Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes

www.lars-consult.de Seite 10 von 31



nach § 39 BNatSchG (Baufeldfreimachung nur außerhalb der allgemeinen Schutzzeiten vom 01.03. bis 30.09.) einzuhalten.

Schottergärten

Gartenflächen sind gem. § 21a NatschG BW mit Vegetationsdecke anzulegen. Zusammenhängende Schottergärten (> 2 m²) sind gem. § 21 unzulässig.

Luft-Wasser-Wärmepumpen

Luft-Wasser-Wärme-Pumpen sollen abgewandt von Wohn-, Schlafund Terrassenbereichen benachbarter Wohngebäude errichtet bzw. zusätzliche Schalldämmmaßnahmen durchgeführt werden. An den benachbarten Baugrenzen oder Wohngebäuden darf der Beurteilungspegel nach der TA Lärm von 34 dB(A) nicht überschritten werden.

Grundwasser

Grundwasserbenutzungen bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8,9,10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Ravensburg zu beantragen. Die für das Erlaubnisverfahren notwendigen Antragsunterlagen müssen nach § 86 Absatz 2 Wassergesetz (WG) von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet werden. Ein Formblatt über die notwendigen Unterlagen ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich.

Eine Erlaubnis für das Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser zur Trockenhaltung einer Baugrube kann grundsätzlich nur vorübergehend erteilt werden. Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser hat der Unternehmer gem. § 49 Absatz 2 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes unverzüglich anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen vor. Sollten sich im Zuge der Baumaßnahme Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit abzeichnen und werden Ablagerungen oder Altlasten angetroffen, sind ggf. weiteren Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden (Landratsamt Ravensburg) durchzuführen.

Bodenschutz

Hinsichtlich des Bodenschutzes sind die einschlägigen fachlichen Vorgaben zu berücksichtigen ("Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung"; Bodenschutz 24, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, 2012 sowie Ökokonto-Verordnung – ÖKVO vom 19. Dezember 2010). Dies gilt sowohl für Abtrag, Zwischenlagerung als auch Auftrag des vorhandenen Bodens. Der humose Oberboden sollte zu Beginn der Bauarbeiten auf allen beanspruchten Flächen abgeschoben und auf geeigneten Flächen eingebracht werden. Der Erdaushub sollte bis zum sachgerechten Einbau in Mieten zwischengelagert werden.

Verdichtungen bei Erdbauarbeiten sind zu vermeiden; diese sind daher bei trockener Witterung und gutem, trockenen, bröseligen, nicht schmierenden Boden auszuführen.

www.lars-consult.de Seite 11 von 31



Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

Bei allen Bodenarbeiten mit Oberboden (Humus) und kulturfähigem Unterboden sind die Vorgaben der DIN 19731 "Verwertung von Bodenmaterial" und der DIN 18915 "Bodenarbeiten" sowie der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" einzuhalten.

Bei der Bauausführung ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre "Bodenschutz beim Bauen" vom LRA RV.

Archäologische Funde, Bodendenkmäler

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen.

Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

Geologischer Untergrund

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Hasenweiler-Beckensedimenten und Niedermoor.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Es werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Abstandsregelung

Es gelten die Abstandsregelungen gemäß LBO in der jeweils gültigen Fassung.

Plangenauigkeit

Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage einer digitalisierten Flurkarte erstellt. Somit ist von einer hohen Genauigkeit auszugehen, wobei sich dennoch im Rahmen einer späteren Ausführungsplanung oder Einmessung Abweichungen ergeben können. Dafür kann seitens der Stadt und des Planungsbüros LARS consult, Memmingen, keine Gewähr übernommen werden.

www.lars-consult.de Seite 12 von 31

B Örtliche Bauvorschriften nach Landesbauverordnung (LBO)

1 Präambel

Nach § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 24.01.2022 die zur Einbeziehungssatzung "Tannweiler" gehörenden Örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil der Einbeziehungssatzung "Tannweiler" des Planungsbüros LARS consult in der Fassung vom 24.01.2022. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Bestandteile der Satzung

Bestandteil der Satzung sind der zeichnerische und der textliche Teil vom 24.01.2022.

Beigefügt ist die Begründung mit Stand vom 24.01.2022.

Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010. letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBI. S. 313)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000. Letzte berücksichtigte Änderung: Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBI. S. 1095,1098).
- Gesetz über das Nachbarrecht (Nachbarrechtsgesetz NRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1996, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GBI. S. 65).

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund dieses Gesetztes ergangenen Rechtsverordnung oder örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt, wenn die Rechtsverordnung oder örtliche Bauvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

www.lars-consult.de Seite 13 von 31

Einbeziehungssatzung "Tannweiler" gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB und örtliche Bauvorschriften 24.01.2022



Ausfertigungsvermerk

Präambel

Hiermit wird bestätigt, dass die Örtlichen Bauvorschriften zur Einbeziehungssatzung "Tannweiler", bestehend aus zeichnerischem und textlichen in der Fassung vom 24.01.2022 dem Gemeinderatsbeschluss vom 24.01.2022 zu Grunde lag und diesem entspricht.

Stadt Aulendorf,	den	
In-Kraft-Treten		Matthias Burth, Bürgermeister
	hriften zur Einbeziehungssatzung "T Intmachung vom gemäl	annweiler" der Stadt Aulendorf treten mit 3§ 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Stadt Aulendorf,	den	Matthias Burth, Bürgermeister

www.lars-consult.de Seite 14 von 31



2 Vorschriften nach Landesbauordnung gemäß § 74 LBO

2.1 Dachgestaltung

SD

zulässige Dachformen

gem. § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

hier: Satteldach (SD)

Die in der Nutzungsschablone in der Planzeichnung festgesetzten Dachformen gelten für Hauptgebäude. Für Garagen, Carports und Nebenanlagen sind auch Flachdächer zulässig, sofern diese begrünt sind.

Für untergeordnete Bauteile sind auch andere Dachformen zulässig.

DN= 20-45°

Dachneigung;

gem. § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

hier: 20 - 45°

Mindest- und Maximalneigung des Daches

2.2 Sonstige Bauvorschriften

Erforderliche Stellplätze gem. § 74 Abs. 2 Nr.2 LBO

Es sind mindestens 2 Stellplätze pro Wohneinheit zu errichten.

Einfriedungen gem. § 74 Abs. 2 Nr.1 LBO

Einfriedungen sind als durchlässige Holz-/Metallzäune oder als standortgerechte Hecke auszuführen. Auf Unterkriechschutzmaßnahmen (Streifenfundamente o.Ä.) ist zu verzichten. Die Zäune müssen für Kleintiere durchlässig sein (Mindestabstand vom Gelände: 0,15 m). Entlang des öffentlichen Straßenraumes darf die maximale Höhe der

Einfriedung max. 1,20 m betragen.

www.lars-consult.de Seite 15 von 31



C BEGRÜNDUNG

1 Planungsanlass und Beschreibung der Teilbereiche

Aufgrund des Herantretens eines Bauinteressenten an die Stadt Aulendorf ist angedacht in der Gemeinderatsitzung am 18.10.2021 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Tannweiler zu diskutieren und ggf. einen Aufstellungsbeschluss zu fassen. Das Plangebiet umfasst einen Teil des Flurstücks 23 entlang des Flurweges, dass sich im Nordosten des Ortsteiles Tannweiler befindet und 726 m² groß ist.

Ziel ist die Einbeziehung von bisherigen Außenbereichsflächen in den bebaubaren Innenbereich, um somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von ortsbildverträglichen Wohngebäuden zur lokalen Bedarfsdeckung zu schaffen.

Auf der aktuell als Grünland genutzten Fläche, die direkt an den Flurweg angrenzt, ist der Bau eines Einfamilienhauses geplant. Nachdem das Vorhaben an diesem Standort von Seiten der Stadt als städtebaulich verträglich erachtet und auch aus sozialen Gründen erwünscht sind, soll hier über eine Einbeziehungsatzung Baurecht geschaffen werden. Die Erschließung ist über das vorhandene öffentliche Straßennetz gewährleistet.

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach den in der Einbeziehungssatzung getroffenen Festsetzungen und Bauvorschriften, im Übrigen nach der Eigenart der näheren Umgebung (gem. § 34 Abs. 1 BauGB).

Die Aufstellung der Einbeziehungssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange wird verzichtet.

2 Gegenstand der Einbeziehungssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB)

Mit einer Einbeziehungssatzung können einzelne Außenbereichsflächen in den Innenbereich einbezogen werden, wenn sie durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche bereits entsprechend geprägt sind.

Die einzubeziehende Fläche, ist derzeit nicht bebaut, sie liegt weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans noch eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die Fläche stellt zudem einen untergeordneten Flächenumfang im Vergleich zu den umgrenzenden bebauten Flächen dar, was Abbildung 1 verdeutlicht.

www.lars-consult.de Seite 16 von 31





Abbildung 1: Luftbild Tannweiler mit Geltungsbereich

3 Prägung der einzubeziehenden Fläche

Die wesentliche Voraussetzung für den Erlass einer Einbeziehungssatzung ist, dass die einzubeziehenden Flächen eine entsprechende Prägung durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs aufweisen. Diese Prägung muss in einer Art vorhanden sein, dass nach erfolgter Einbeziehung der gegenständlichen Außenbereichsflächen eine Nutzung nach § 34 BauGB genehmigungsfähig ist. Dafür reicht es nicht aus, dass die einzubeziehenden Flächen an den Innenbereich angrenzen, vielmehr muss es möglich sein, aufgrund der baulichen Nutzung der umgebenden Flächen Rückschlüsse zu ziehen auf die Beurteilbarkeit der einzubeziehenden Fläche hinsichtlich § 34 Abs. 1 und 2 BauGB.

§ 34 Abs. 1 BauGB nennt hierzu explizit die Merkmale Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche.

www.lars-consult.de Seite 17 von 31





Abbildung 2: Luftbild mit der einzubeziehenden Fläche



Abbildung 3: Blick entlang des Flurweges in Richtung Nordwesten



Abbildung 4: Blick auf den Ortsrand am Flurweg Richtung Südwesten

Art der baulichen Nutzung

Der einzubeziehende Bereich grenzt im Südwesten und Nordwesten an den im Zusammenhang bebauten Ortsbereich (gem. § 34 BauGB) von Tannweiler an. Die Bestandsbebauung besteht, wie in

www.lars-consult.de Seite 18 von 31

Prüfung der Voraussetzungen für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung

Abbildung 2 erkennbar, vor allem aus großzügig durchgrünten Wohngebäuden. Weiter südlich befinden sich im Altort noch einzelne (ehemalige) und teilweise noch aktive landwirtschaftliche Hofstellen. Die umgrenzenden Flächen weisen einen baulichen Zusammenhang auf. Die Fläche ist damit hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung geprägt von der Nutzungsart "Dorfgebiet" (gem. § 5 BauNVO). Nach Nordosten wird die einzubeziehende Fläche von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich begrenzt.

Maß der baulichen Nutzung und überbaute Grundstücksfläche

Für die unmittelbar bebaute Umgebung bestehen weder qualifizierte, einfache noch vorhabenbezogene Bebauungspläne. Im Flächennutzungsplan sind die benachbarten Flächen jeweils als gemischte Bauflächen dargestellt. Die BauNVO legt für Baugebiete allgemeine Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung fest. Für gemischte Bauflächen bzw. Dorfgebiete liegt die maximale GRZ bei 0,6.

Bezüglich des tatsächlich realisierten Maßes der baulichen Nutzung zeigt sich, dass die GRZ der umliegenden Bebauung überschlägig bei 0,4 liegt. Die einzubeziehende Fläche ist damit geprägt von einer maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ), die unter den zulässigen 0,6 gemischter Bauflächen bzw. eines Dorfgebietes liegt.

Bei der Situierung der Baugrenze wurde darauf geachtet, dass keine übermäßigen Geländemodellierungen notwendig werden und nicht in den Talraum des Entwässerungsgrabens, der sich südöstlich des Geltungsbereiches befindet, eingegriffen wird.

Bauliche Gestaltung

Die Gebäude in der Umgebung der einzubeziehenden Fläche sind geprägt durch ihre ein- bis zweigeschossige Bauweise und Satteldächer mit Dachneigungen zwischen ca. 20° - 45°.

Erschließung

Die Erschließung, eine weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 34 Abs. 1 BauGB, ist über den Flurweg (= öffentliche Erschließungsstraße) gesichert.

4 Prüfung der Voraussetzungen für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung

Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr.1 BauGB)

Der Aufstellung der Einbeziehungssatzung "Tannweiler" geht ein intensiver Suchprozess der Stadt Aulendorf bezüglich ihrer Ortsteilentwicklung voraus. Die Stadt hat sich bewusst entschieden, dass insbesondere in den kleineren Ortsteilen eine angepasste und vorausschauende Siedlungsentwicklung unverzichtbar ist, um die Charakteristik und Eigenart der Ortsteile zu erhalten und in die Zukunft zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund hat sich die Stadt dem Thema der Ortsteilentwicklung gewidmet und in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung einzelne Bereiche identifiziert, welche für eine bauliche Ergänzung im Sinne der Ortsabrundung in Frage kommen. In den Ortsteilen sollen keine großflächigen Wohnbaugebiete ausgewiesen werden, vielmehr soll durch Innenentwicklungen kombiniert

www.lars-consult.de Seite 19 von 31



mit bedarfsgerechten, punktuellen Außenentwicklungen die lokale Bedarfsdeckung an Wohnraum erfolgen.



Abbildung 5: Potentielle Entwicklungsflächen in Tannweiler mit Markierung der einzubeziehenden Flächen – rot (unmaßstäblich)

Wie in der Abbildung zu erkennen, der Geltungsbereich der gegenständlichen Einbeziehungssatzung auch Gegenstand der Prüfung. Der Bereich (rot umrandet) wurde als geeignet eingestuft (Symbol "Daumen nach oben"). Ebenso ist ersichtlich, dass in Richtung Norden eine Eingrünung zur Aufwertung des Ortsrandes und zur Wahrung des Landschaftsbildes notwendig wird.

Wie dem Lageplan zu entnehmen ist, ist das Plangebiet räumlich so situiert, dass die planungsrechtlichen Kriterien der Einbeziehungssatzung gegeben sind: es handelt sich nicht um spornartige Entwicklungen, vielmehr stellt die Einbeziehung eine Lückenschließung bzw. Arrondierung der Siedlungsstrukturen dar und die bereits bestehende öffentliche Erschließungsstraße (Flurweg) wird genutzt. (Hinweis: entgegen der Darstellung im Luftbild sind die westlich angrenzenden Grünflächen zwischenzeitlich bebaut).

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (s. Abbildung 5). Für eine Einbeziehungssatzung ist es jedoch nicht erforderlich, dass die einzubeziehende Fläche im Flächennutzungsplan bereits als Baufläche dargestellt ist. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist bei einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan soll im Zuge der nächsten Änderung berichtigt werden

www.lars-consult.de Seite 20 von 31



Ausschluss der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

Anhaltspunkte für die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegen nicht vor. Durch die Einbeziehungssatzung bzw. durch die Prägung der einzubeziehenden Flächen durch die umliegende Bebauung entsteht nicht die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht.

Ausschluss von Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BNatSchG genannten Schutzgüter sowie von Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr.3 BauGB)

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH-, SPA-Gebieten). Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter liegen somit nicht vor. Es bestehen darüber hinaus keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BlmSchG bestehen, da unmittelbar an das Plangebiet lediglich Wohngebäude und Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung angrenzen.

5 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

Allgemeine Zielsetzung

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können im Rahmen der Einbeziehungssatzung einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden. Die Steuerungsdichte einer Einbeziehungssatzung ist dabei deutlich geringer, als die Steuerungsdichte eines Bebauungsplans.

Durch die Einbeziehungssatzung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Wohnbebauung geschaffen. Das geplante Wohngebäude soll sich in den bereits bestehenden Siedlungskörper einfügen und durch die Lage am Ortsrand ist besonders auf die Eingrünung und die Wahrung des dörflichen Erscheinungsbildes zu achten.

Einzelne Festsetzungen bzw. örtlichen Bauvorschriften dienen dazu die regionaltypische Bauweise zu erhalten und stellen ein Instrument zur Schaffung dieser gewünschten Ordnung dar. Neben der Situierung des Baukörpers und der ortsbildverträglichen Dachgestaltung wird durch die grünordnerischen Festsetzungen zugleich der mit dem Bauvorhaben verursachte Eingriff lokal kompensiert. Durch die Festsetzung ist die die Herstellung, Pflege und dauerhafte Sicherung rechtsverbindlich. Zugleich dienen die grünordnerischen Festsetzungen aus städtebaulicher Sicht der Eingrünung des Ortsrandes und damit der Akzentuierung der Grenze von Innen- und Außenbereich.

Festsetzungen

Die Festsetzung einer GRZ von maximal 0,35 ermöglicht die Umsetzung des geplanten Wohngebäudes, für das teilweise bereits eine erste Planung vorhanden ist. Das Maß der baulichen Nutzung greift dabei den Dichtegrad der umgebenden Bebauung auf. Nachdem die Fläche von Nordwesten und

www.lars-consult.de Seite 21 von 31







Nordosten her einsehbar ist und den Übergang zum unbebauten Bereich darstellt wird die GRZ auf das erforderliche Minimum begrenzt, um keine zu massive Bebauung am Ortsrand zu erhalten.

Mit der Baugrenze wird die Situierung des Gebäudes gesteuert und bewusst darauf geachtet, dass der hinzukommende Baukörper sich so nah wie möglich am bestehenden Siedlungsrand befindet und nicht in den Talbereich rund um den südöstlich gelegenen Entwässerungsgraben hineinragt.

Zur Gewährleistung einer ortstypischen und einheitlichen Höhenentwicklung wird eine maximale Firsthöhe von 10 m über Rohfußbodenoberkante (ROK) festgesetzt. Mit dieser Höhe wird die mittlere Firsthöhe der umliegenden Gebäude aufgegriffen. Die ROK wird auf 566,85 m ü. NHN festgelegt, um das Gebäude weitgehend ohne Geländemodellierungen auf dem bestehenden Gelände zu ermöglichen und gleichzeitig den Abfluss des Niederschlags in Richtung Südosten sicherzustellen. Die ROK liegt 70 cm über der mittleren Straßenhöhe (Flurweg) von ca. 566,11 m ü. NHN.

Es sind die Abstandsregelungen gemäß LBO zu beachten. Somit sind die Belange hinsichtlich Nachbarschaftlicher Bebauung, Belichtung, Belüftung, Brandschutz etc. gewährleistet.

Um die Eingrünung nach Norden und Südosten zu gewährleisten wird ein 3,0 bzw. 5,0 m breiter privater Grünstreifen mit Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung festgesetzt. Auf diesem ist eine Mindestzahl an Einzelbäumen festgesetzt deren Lage variabel ist. Hierzu können auch standorttypische, alte Obstbaumsorten verwendet werden. Zusätzlich sollen 50-60% der Grünfläche mit Sträuchern und Hecken gem. Pflanzempfehlung bepflanzt werden. Somit ist eine standortgerechte und dorfverträgliche Mindesteingrünung gewährleistet, welche die Bebauung zum Ortsrand hin sanft einbindet.

6 Begründung der örtlichen Bauvorschriften

Zur Gewährleistung einer ortsverträglichen Ausführung wird als Dachform nur das Satteldach mit einer Dachneigung zwischen 20 und 45 Grad zugelassen. Dies entspricht der Dachlandschaft der näheren Umgebung sowie dem regionaltypischen Baustil. Dadurch wird erreicht, dass die Ortsrandsituation durch das hinzukommende Gebäude nicht unterbrochen / negativ beeinträchtigt wird. Dachaufbauten werden in der Einbeziehungssatzung nicht geregelt, so dass diese flexibel gestaltet und der Umgebung angepasst werden können. Ebenso werden Vorschriften für die Einfriedungen erlassen. Diese sollen dorfverträglich und möglichst durchlässig sein, damit sie keine visuelle Beeinträchtigung bzw. ökologische Barriere darstellen.

Zur Vermeidung von Konflikten auf den öffentlichen Verkehrsflächen wird die Herstellung von 2 Stellplätzen pro Wohneinheit festgesetzt.

7 Sonstiges

Erschließung

Das Plangebiet grenzt unmittelbar eine bestehende öffentliche Erschließungsstraße (Flurweg) an und kann von hier aus an die kommunalen Versorgungseinrichtungen (Wasser, Abwasser, Strom,

www.lars-consult.de Seite 22 von 31



Telekommunikation) etc. angebunden werden. Die verkehrliche und infrastrukturelle Erschließung ist somit gewährleistet

Immissionsschutzfachliche Belange

In der direkten Umgebung des Plangebietes befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe oder Gewerbebetriebe, durch die es zu immissionschutzfachlichen Konflikten kommen könnte.

Baugrund

Für den Geltungsbereich liegt kein Baugrundgutachten vor. Aufgrund der Umgebungsbebauung ist davon auszugehen, dass der Baugrund hinsichtlich Gründung/Versickerung geeignet für die geplante Wohnbebauung/-nutzung ist und keine unerwarteten Probleme auftauchen. Die Erstellung eines Baugrundgutachtens wird dennoch empfohlen. Altlasten und Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

8 Naturschutz und Eingriffsregelung

8.1 Bestand

Das Plangebiet steigt vom Flurweg aus deutlich an und fällt dann insgesamt in Richtung Südosten zum Entwässerungsgraben hin, der sich außerhalb des Geltungsbereiches befindet, ab. Die Fläche wird derzeit als Grünland genutzt und ist daher insgesamt eher artenarm. Es sind keine Bäume oder sonstigen ökologisch hochwertigeren Strukturen innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

Innerhalb des Plangebietes und im Umfeld befinden sich keine amtlich kartierten Biotope und keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), bzw. § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg. Im Geltungsbereich befinden sich auch keine weiteren Schutzgebiete gemäß §§ 23-29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

8.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Rahmen der gegenständlichen Einbeziehungssatzung werden folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gewährleistet:

Tabelle 1: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut	Projektwir- kung	Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahme
Tiere, Pflanzen und die biologi- sche Vielfalt	Lebens- räume	 Schaffung ökologisch hochwertigerer Lebensräume durch die Eingrünung und Pflanzgebote Es sind die allgemeinen Schutzzeiten bei der Baufeldfrei- machung außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 30.09.nach § 39 BNatSchG einzuhalten

www.lars-consult.de Seite 23 von 31



Schutzgut	Projektwir- kung	Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahme
Boden	Abtrag und Bodenver- siegelung	 Reduzierung der Flächenversiegelung, Begrenzung der Versiegelung auf privaten Flächen durch Festsetzung einer maximal zulässigen GRZ Verringerung der Flächenversiegelung durch Ausführung von Zu- und Abfahrten sowie Stellplätzen mit wasser- durchlässigen Belägen (Rasenpflaster, Schotterrasen etc.)
Wasser	Überde- ckung, Schadstoffe- inträge	 Verbesserung der Versickerungsrate und Reduzierung des oberflächennahen Abflusses von Niederschlagswasser durch Ausführung der Stellplätze sowie der Zufahrt in wasserdurchlässiger Bauweise Erhaltung der Grundwasserneubildung durch Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers vorrangig über belebte Bodenzonen auf geeigneten Flächen (nachrangig über Rigolen oder Sickerrohre)
Klima und Luft	Überbauung	Verringerung der Beeinträchtigungen auf das Lokalklima durch Festsetzung einer maximal zulässigen GRZ und Re- duzierung der Versiegelung durch Ausführung der Stell- plätze und Zufahrt in wasserdurchlässiger Bauweise
Landschafts- bild / Erholung	Fernwirkung	Reduzierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Eingrünungsmaßnahmen

8.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Nachdem durch die Satzung Baurecht auf bislang unbebauten Flächen geschaffen wird und die geplante Bebauung einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 14 NatSchG darstellt, besteht das Erfordernis eines naturschutzfachlichen Ausgleichs gemäß § 1a Abs. 3 BauGB.

Grundsätzlich erfolgt die Bilanzierung nach der Bewertungseinstufung bzw. Punktevergabe der "Ökokontoverordnung Baden-Württemberg" (Bewertungsschema der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführten Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen - ÖKVO). Die für die Berechnung angewandte Methodik ist dem Leitfaden "Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten – Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen" zu entnehmen. Die Belange des Bodenschutzes werden im Rahmen des Bauleitplanes entsprechend der geltenden rechtlichen Voraussetzungen abgearbeitet (u. a. Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung", ÖKVO). Während der Bauphase ist das Merkblatt "Bodenschutz bei Bauarbeiten" des Landkreises Ravensburg zu berücksichtigen.

www.lars-consult.de Seite 24 von 31



8.3.1 Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

In den nachfolgenden Tabellen wird die Bilanzierung der Bestandssituation sowie der Planung für die Biotoptypen innerhalb des Projektgebietes dargestellt.

Tabelle 2: Bewertung Biotoptypen im Geltungsbereich - Bestand

Bewertung – Biotoptypen								
Bestand								
Nr. Bio-	Biotoptyp	Fläche/	Einheit	Wertpunkte	Öko-			
toptyp		Umfang		pro Einheit	punkte			
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte (ca. 12 Ar-	726	m²	9	6.534			
	ten auf 25 m ²)							
SUMME Bestand		726	m²		6.534			



Abbildung 6: Bestand innerhalb des Geltungsbereiches (Biotoptypen)

Aufgrund der vom LRA RV kartierten Artenanzahl (12) wird der Biotoptyp 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte mit mäßiger Ausprägung (9 ÖP) als Bestandszustand gewählt. Unter anderem wurden folgende Arten am 10.08.2021 kartiert: Trifolium repens L., Taraxacum F.H.WIGG., Plantago lanceolata L., Rumex acetosa L., Achillea L., Ranunculus L. (auf ca. 5m x 5m).

www.lars-consult.de Seite 25 von 31



Tabelle 3: Bewertung Biotoptypen im Geltungsbereich - Planung

Bewertung - Biotoptypen							
Planung							
Nr. Bio-	Biotoptyp	Fläche/	Einheit/	Wertpunkte	Öko-		
toptyp		Umfang	Stück	pro Einheit	punkte		
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	98	m²	10	980		
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte	99	m²	14	1.386		
60.10	Von Bauwerken bestandene	529 *	m²	1	185		
	Fläche (GRZ = 0,35)	0,35= 185					
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	93	m²	2	186		
60.60	Garten	251	m²	6	1.506		
45.10 -	Einzelbaum auf mittelwertigen	50 cm	3	6	900		
45.30 b	Biotoptypen						
SUMME PI	anung	726	m²		5.143		



Abbildung 7: Planung innerhalb des Geltungsbereiches (Biotoptypen)

www.lars-consult.de Seite 26 von 31



Der Biotoptyp 33.41, Fettwiese mittlerer Standorte wird mit 10 Wertpunkten/ m² bewertet, da die Fläche unmittelbar an den als Garten genutzten Bereich angrenzt und mit einer geringeren Artenanzahl zu rechnen ist.

Das Gebüsch mittlerer Standorte ist als einreihige Feldhecke mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern It. Pflanzliste des Landkreises Ravensburg mit einer Pflanzhöhe von 60 – 100 cm anzulegen. Die Pflanzung von Nadelgehölzen ist zu unterlassen

Der Mindestbaumumfang (16-18 cm) für Bauneupflanzungen wird empfohlen, damit die angestrebte ökologische und visuelle Wirksamkeit in absehbarer Zeit erreicht werden kann.

Tabelle 4: Bilanz der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches

E	BILANZ (Biotoptypenbewertung innerhalb des Geltungsbereiches)						
	Bestand (Geltungsbereich):	6.534	Ökopunkte				
-	Planung (Geltungsbereich):	5.143	Ökopunkte				
	Bilanz (Defizit)	1.391	Ökopunkte				

Mit Umsetzung der Planung ergibt sich innerhalb des Geltungsbereiches für die Biotoptypen ein Defizit von **1.391 Ökopunkten**.

www.lars-consult.de Seite 27 von 31



8.3.2 Bewertung der Bodentypen im Untersuchungsgebiet

In den nachfolgenden Tabellen wird die Bilanzierung der Bestandssituation sowie der Planung für die Bodentypen innerhalb des Projektgebietes dargestellt.

Tabelle 5: Bewertung Boden im Geltungsbereich - Bestand

Bewertung - Boden								
Bestand								
	Fläche	Einheit	Bewertungs- Klasse Boden- funktion	Wertstufe Ge- samtbewer- tung	Ökopunkte pro m²	Ökopunkte		
unversiegelter Bereich	726	m²	2-2-3	2,33	9,33	6.774		
SUMME Bestand	726	m²				6.774		

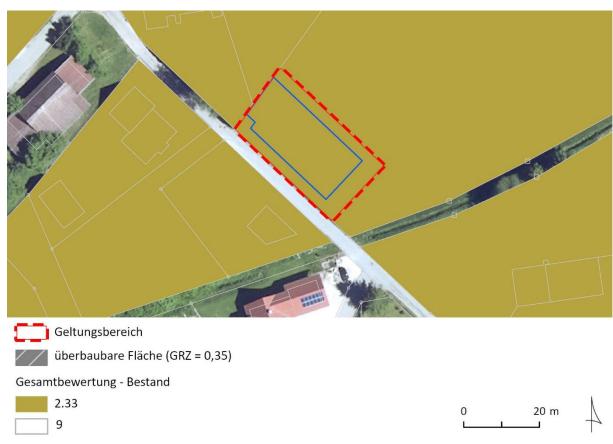


Abbildung 8: Bestand innerhalb des Geltungsbereiches (Boden)

www.lars-consult.de Seite 28 von 31



Tabelle 6: Bewertung Boden im Geltungsbereich - Planung

Bewertung - Boden							
Planung							
	Fläche	Einheit	Bewertungs- Klasse Boden- funktion	Wertstufe Gesamtbe- wertung	Ökopunkte pro m²	Ökopunkte	
			TUTIKUOTI	wertung	prom	Окоринкте	
versiegelt	185	m²	0	0	0	0	
teilversiegelte Fläche	93	m²	1-1-1	1	4	93	
unversiegelter Bereich	448	m²	2-2-3	2,33	9,33	4.180	
SUMME Planung	726	m²				4.273	



Abbildung 9: Planung innerhalb des Geltungsbereiches (Boden)

Tabelle 7: Bilanz der Bodenbewertung innerhalb des Geltungsbereiches

Е	BILANZ (Bodenbewertung innerhalb des Geltungsbereiches)							
	Bestand (Geltungsbereich): 6.774							
-	Planung (Geltungsbereich):	4.273	Ökopunkte					
	DIFFERENZ	- 2.501	Ökopunkte					

Die Bilanz der Bodenbewertung zeigt, dass mit der Umsetzung der Planung im Geltungsbereich ein Defizit von **2.501 Ökopunkten** verbunden ist.

www.lars-consult.de Seite 29 von 31



8.3.3 Gesamtbilanz

In der Gesamtbilanz werden die Ökopunkte der Biotoptypenbewertung und der Bodenbewertung zusammengeführt. Diese Zusammenführung der beiden Teilsysteme ergibt einen Bedarf von **3.892** Ökopunkten.

Tabelle 8: Gesamtbilanz Ökopunkte im Geltungsbereich

Gesamtbilanz						
BILANZ (Biotoptypenbewertung innerhalb des Geltungsbereichs)	_	1.391	Ökopunkte			
BILANZ (Bodenbewertung innerhalb des Geltungsbereichs)	-	2.501	Ökopunkte			
GESAMTSUMME (Bedarf)		3.892	Ökopunkte			

Der ermittelte Ökopunktebedarf von insgesamt **3.892 Ökopunkten** wird über die bereits hergestellte und von der Stadt Aulendorf erworbene Ökokontomaßnahme "Moorschutzmaßnahmen im Unteren Tannhauser Ried", Flurstück 111 der Gemarkung Tannhausen, Aktenzeichen: 421-364.38 mit 200.027 Ökopunkten erbracht.

8.4 Artenschutz

Im Rahmen von baulichen Eingriffen sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des BNatSchG § 44 zu beachten. Die Verbote sind konkret handlungsbezogen, allerdings muss auf Ebene der Bauleitplanung gezeigt werden, dass dem Vorhaben keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte entgegenstehen.

Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und besitzt keinerlei ökologisch hochwertigeren Sonderstrukturen oder Habitate. Insgesamt besitzt sie daher nur eine geringe ökologische Wertigkeit. Da Gehölze, Gewässer oder magere Vegetationsbestände komplett fehlen, kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden. Durch die umliegende Bebauung ist eine enge Kammerung vorhanden, daher können auch Brutvögel des Offenlands wie die Feldlerche und der Kiebitz ausgeschlossen werden.

Projektbedingt verursachte negative Beeinträchtigungen sind durch das geplante Vorhaben daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Während der Baumaßnahmen ist der südöstliche Graben mittels eines Bauzauns vor baubedingten Wirkfaktoren, insbesondere vor einem Überfahren, zu schützen, damit mögliche Beeinträchtigungen von Amphibien ausgeschlossen werden können. Da das Gelände abfallend in Richtung des Grabens ist, ist der Bauzaun in einem Abstand von 5 Metern zum Graben aufzustellen. Die Baustelleneinrichtung darf nicht zwischen Geltungsbereich und Graben errichtet werden.

www.lars-consult.de Seite 30 von 31

24.01.2022

Sonstiges



9 Sonstiges

Versorgungseinrichtungen

Die Plangebiete sind an die öffentlichen Versorgungseinrichtungen angebunden. Die Wasserversorgung wird durch den Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe gewährleistet.

www.lars-consult.de Seite 31 von 31



Bürgermei	ster	Vorlage	en-Nr. 10/019/2021/1	
Sitzung am	Gremium	St	atus	Zuständigkeit
15.12.2021	Verwaltungsausschuss	N		Vorberatung
24.01.2022	Gemeinderat	Ö)	Entscheidung

TOP: 6 Überarbeitung der Ehrenordnung

Ausgangssituation:

Die Neufassung der Ehrenordnung der Stadt Aulendorf trat mit 20.02.2017 in Kraft. Die Stadtverwaltung möchte im Bereich Altersjubiläen und Ehrungen für sportliche Leistung eine Anpassung vornehmen. In der Vorberatung in der VA-Sitzung vom 15.01.2021 wurde eine Anpassung der Ehrenordnung hinsichtlich Altersjubilaren und sportlicher Leistungen einstimmig beschlossen.

1. Anpassung der Ehrungen von Altersjubilaren

Laut der aktuellen Fassung des Bundesmeldegesetzes ist eine Abfrage von Altersjubilaren ab dem 70. Geburtstag zulässig, in 5er-Schritten bis zum 100. Geburtstag. Ab dann jeder weitere Geburtstag. Konkret heißt es dazu im § 50, Absatz 2 BMG:

"Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag [...]."

Bisher wurden die Altersjubilare zum 80., 85. Und ab dem 90. jeden folgenden Geburtstag geehrt. Im Hinblick auf die aktuelle und auch zukünftige Altersstruktur schlägt die Stadtverwaltung vor, die Ehrung von Altersjubiläen ab dem 80. Geburtstag beizubehalten und danach in 5er Schritten zu ehren, zum 85., 90., 95. und 100. Geburtstag und ab diesem alle folgende Geburtstage. Zu diesen Jubiläen wird von der Stadtverwaltung ein Glückwunschreiben sowie ein kleines Präsent überreicht.

Die Stadtverwaltung empfiehlt die Anpassung der Ehrenordnung gemäß § 50, Abs. 2 BMG sowie die Beibehaltung Ehrung von Altersjubilaren ab dem 80. Geburtstag.

2. Anpassung der Ehrung für sportliche Leistungen.

Die Anpassung der Aulendorfer Ehrenordnung erfolgt in Orientierung an anderen Kommunen im Landkreis. Die Stadtverwaltung empfiehlt zukünftig folgendes Schema bei der Ehrung für sportliche Leistungen:

	Gold	Silber	Bronze	Sonstiges
§ 2 Sportliche Leistung				Urkunde
Kreis, Region			1. Platz	
Württemberg und Baden-				
Württemberg		1. Platz	23. Platz	
Deutschland	13. Platz	4./5. Platz	6./7. Platz	
Europameisterschaft	13. Platz	4./5. Platz	6./7. Platz	
Weltmeisterschaft/				
Olympiateilnahme	13. Platz	4./5. Platz	6./7. Platz	

Folgende Änderungen sollen vorgenommen werden:

Seite 2 von 2

hrungen erfolgen bei Kreis-, regionalen, Württembergischen sowie Baden-Württembergischen leisterschaften, Landes-, Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympiateilnahme. portliche Leistungen bei Landesmeisterschaften, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften owie Olympiateilnahme werden in den 1.bis 3. Plätze in Gold, 4./5. Platz in Silber sowie 6./7. latz in Bronze geehrt.							
ie Stadtverwaltung empfiehlt die oben genannten Anpassungen in der Ehrung für sportliche eistungen vorzunehmen.							
eschlussantrag: ie Ehrenordnung hinsichtlich Ehrung von Altersjubilaren sowie sportlichen Leistungen wird							
laut Anlage beschlossen. Anlagen:							
hrungsordnung der Stadt Aulendorf, aktualisierte Fassung							
eschlussauszüge für 🗵 Bürgermeister 🖾 Hauptamt 🔲 Crtschaft							
ulendorf, den 18.01.2022							

Stadt Aulendorf

Landkreis Ravensburg

Ehrenordnung der Stadt Aulendorf

Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll der Dank gegenüber solchen Bürgern bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Stadt Aulendorf und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben.

§1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Aulendorf zu vergeben hat.
- (2) Die Beratung und Entscheidung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt durch den Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der Gemeindeordnung.
- (3) Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Stadt Aulendorf mit ihren Ortsteilen verdient gemacht haben.
- (4) Mit dem Ehrenbürgerrecht verbunden ist die besondere Einladung zu allen repräsentativen und offiziellen Veranstaltungen der Stadt Aulendorf.
- (5) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (6) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.
- (7) Die Überreichung der Urkunde erfolgt in einer festlich umrahmten öffentlichen Sondersitzung des Gemeinderats.

§2 Ehrungen für sportliche Leistungen

(1) Allgemeines

Geehrt werden nach diesen Bestimmungen erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler, die ihren Wohnsitz in der Stadt Aulendorf haben oder Mitglied in einem Verein der Stadt Aulendorf sind.

(2) Ehrende Erfolge

Geehrt werden Erfolge von Mannschaften oder Einzelsportlern, die an offiziellen Meisterschaften und Pokalmeisterschaften ihrer Verbände teilnehmen.

Erfolge im Freizeitsport werden nicht berücksichtigt. Hierunter fallen Erfolge in Wettbewerben, zu denen es keine Spielrunden gibt.

(3) Erfolg und Auszeichnungen

Leistungsebene	Erfolgsgrad	Auszeichnungsgrad
Kreis und Region	1. Platz	Bronze
Württemberg und Baden-Württemberg	1. Platz	Silber
	2./3. Platz	Bronze
Bundesgebiet	13. Platz	Gold
	4./5. Platz	Silber
	6./7. Platz	Bronze
Europameisterschaft	13. Platz	Gold
	4./5. Platz	Silber
	6./7.Platz	Bronze
Weltmeisterschaft/Olympiateilnahme	13. Platz	Gold
	4./5. Platz	Silber
	6./7. Platz	Bronze

(4) Über die Auszeichnung von Personen, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, wird im Einzelfall entschieden. Einzelfallentscheidungen werden in diesem Fall Grundlagen für spätere Ehrungen. Zuständig ist der Verwaltungsausschuss.

§3 Ehrungen für besondere kulturelle Leistungen

Über die Art und Form der Ehrung von besonderen Leistungen der kulturtreibenden Vereine, Organisationen und natürlichen Personen entscheidet der Verwaltungsausschuss im Bedarfsfall.

§4 Ehrung von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitarbeitern

Für die Ehrung von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitarbeitern gelten folgende Regelungen:

- (1) 10 Jahre 1. Vorsitzender Ehrennadel in Bronze
 - 15 Jahre 1. Vorsitzender Ehrennadel in Silber
 - 20 Jahre 1. Vorsitzender Ehrennadel in Gold

- (2) Abteilungsleiter, Kassier, Jugendleiter, 2. Vorstand, Schriftführer und in sonstigen Einzelfällen besonders verdiente Vereinsmitglieder erhalten nach
- 15-jähriger Tätigkeit die Ehrennadel in Bronze
- 20-jähriger Tätigkeit die Ehrennadel in Silber
- 25-jähriger Tätigkeit die Ehrennadel in Gold.

§5 Geburtstage von Ehrenbürgern

Anlässlich eines runden Geburtstages eines Ehrenbürgers übernimmt die Stadt Aulendorf die Organisation und die Kosten für eine kleine Veranstaltung mit musikalischer Umrahmung, Sektempfang und Kaffee und Kuchen bzw. bei einer Veranstaltung am Abend mit einem kleinen Imbiss.

§6 Ehrungen von Gemeinderäten

(1) Für ausscheidende Gemeinderäte gilt folgende Regelung:

Verdienstmedaille in Gold

Die Verdienstmedaille in Gold wird nach drei vollen Amtsperioden oder mindestens fünfzehn Jahre als Gemeinderat verliehen.

Verdienstmedaille in Silber

Die Verdienstmedaille in Silber wird nach zwei vollen Amtsperioden oder mindestens zehn Jahren als Gemeinderat verliehen.

Verdienstmedaille in Bronze

Die Verdienstmedaille in Bronze wird nach einer vollen Amtsperiode oder mindestens fünf Jahren als Gemeinderat verliehen.

Ausscheidende Gemeinderäte, die weniger als fünf Jahre im Gemeinderat tätig waren, werden mit einer Urkunde geehrt.

- (2) Die Übergabe der Auszeichnung mit Urkunde erfolgt in der letzten Sitzung der auslaufenden Amtszeit durch den Bürgermeister bzw. im Rahmen der konstituierenden Sitzung.
- (3) Alle ausscheidenden Gemeinderäte erhalten ein kleines Präsent.
- (4) Für ausscheidende Ortschaftsräte gelten die Bestimmungen entsprechend.

§7 Jubiläen von Einwohnern

- (1) Glückwünsche
- a) Zum 80., zum 85., zum 90., zum 95. und ab dem 100. den folgenden Geburtstagen werden die Glückwünsche der Gemeinde durch den Bürgermeister, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter, überbracht.
- b) Ehepaare, die das goldene oder ein späteres Hochzeitsjubiläum begehen, werden durch den Bürgermeister, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter, geehrt. Rundfunk und Presse sind von der Ehrung zu unterrichten soweit kein anderer Wunsch bekannt ist.
- c) Der Bürgermeister übermittelt jeweils auch die Glückwünsche des Gemeinderats.
- d) Erfolgt eine Ehrung durch die Landesregierung, sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen. Die notwendigen Anträge sind rechtzeitig vorher beim Staatsministerium Baden-Württemberg zu stellen.

(2) Geschenke

Neben einem Glückwunschschreiben des Bürgermeisters werden folgende Geschenke überbracht:

- a) Geburtstag zum 80., zum 85., zum 90. und ab dem 100. den folgenden, alle kleines Präsent.
- b) **Ehejubiläen** kleines Präsent

§8 Lebensretter

- (1) Lebensretter erhalten eine Auszeichnung durch den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg (Bekanntmachung vom 18.03.1953, GABL.S. 98).
- Die Ehrenurkunde und das Geldgeschenk der Landesregierung werden dem Lebensretter durch den Bürgermeister in seinem Dienstzimmer übergeben.
- (2) Der Lebensretter erhält ein kleines Präsent.
- (3) Die Presse ist von der Ehrung zu unterrichten.

§9 Ehrung von Blutspendern

- (1) Der Bürgermeister überreicht den Blutspendern anlässlich einer Gemeinderatssitzung oder einer besonderen Veranstaltung, die vom Deutschen Roten Kreuz Blutspendedienst in der jeweiligen Stufe verliehene Ehrennadel, verbunden mit den Glückwünschen des Gemeinderats.
- (2) Die Blutspender erhalten außerdem von der Gemeinde ein kleines Präsent.

§10

Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Ehrenbezeugungen
- a) Das Feuerwehrehrenzeichen in Bronze wird Feuerwehrangehörigen nach mindestens 15 Jahren Feuerwehrzugehörigkeit verliehen.
- b) Das Feuerwehrenzeichen in Silber wird Feuerwehrangehörigen nach mindestens 25 Jahren Feuerwehrzugehörigkeit verliehen.
- c) Das Feuerwehrenzeichen in Gold wird Feuerwehrangehörigen nach mindestens 30 Jahren Feuerwehrzugehörigkeit verliehen.
- d) Bei überragenden Leistungen bzw. herausragenden Verdiensten für die Freiwillige Feuerwehr erfolgt die Verleihung auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses durch den Verwaltungsausschuss.
- (2) Die Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses, wenn besondere Verdienste sie rechtfertigen (Ehrenmitgliedschaft).

§11 Ehrenbezeugung bei Sterbefällen

Beim Ableben von Gemeinderäten und Angehörigen der Stadtverwaltung sowie Schulleitern und ferner von verdienten Bürgern und sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, gelten folgende Regelungen:

(1) Nachrufe

- 1. Ein Nachruf durch Anzeige in der örtlichen Tageszeitung erfolgt beim Ableben
- a) eines Ehrenbürgers der Stadt Aulendorf,
- b) eines ehemaligen Bürgermeisters oder Ortsvorsteher der Gemeinde und ihrer heutigen Ortsteile,
- c) eines Gemeinderates, der bis zum Ableben dem Gemeinderat angehört hat, gleiche Regelung für Ortschaftsräte,
- d) eines ausgeschiedenen Gemeinderates oder Ortschaftsrates, sofern er mindestens drei volle Amtsperioden dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört hat,
- e) eines Angehörigen der Stadtverwaltung, sofern er bis zu seinem Ableben bei der Gemeindeverwaltung beschäftigt war,
- f) einer Persönlichkeit, die sich um die Stadt Aulendorf, besonders verdient gemacht hat,
- g) eines aktiven Kommandanten, eines Ehrenkommandanten oder eines Ehrenmitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr. Entsprechendes gilt beim Tod eines Feuerwehrmannes und von aktiven Mitgliedern von Hilfsorganisationen (z.B. Deutsches Rotes Kreuz) sofern der Tod in Ausübung des Dienstes eingetreten oder hierdurch verursacht worden ist.

- 2. Ein Nachruf durch den Bürgermeister oder einen von ihm beauftragten Vertreter erfolgt bei der Bestattung der unter 1. genannten Personen.
- 3. Ein Nachruf im Mitteilungsblatt der Stadt Aulendorf erfolgt beim Ableben der unter 1. und 2. genannten Personen sowie außerdem beim Ableben
- a) eines früheren Gemeinderates bzw. Ortschaftsrates,
- b) eines Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr mit mindestens 40 Jahren aktivem Dienst.

(2) Kranzspenden

- 1. Ein Kranz wird gespendet zur Bestattung der unter (1) bei Nachruf genannten Personen sowie außerdem zur Bestattung
- a) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, der in dem an die gemeindliche Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist und mind. 30 Jahre bei der Stadt Aulendorf beschäftigt war.
- b) eines Leiters einer hiesigen Schule, der bis zu seinem Ableben im Dienst gestanden ist,
- c) wenn bei Unglücksfällen und Katastrophen ein öffentliches Interesse daran besteht, dass die Gemeindeverwaltung ihr Beileid gegenüber den Angehörigen der Opfer auch äußerlich bekundet.
- 2. Zu einer Kranzspende gehört eine Schleife in den Gemeindefarben, die in goldener Aufschrift die Widmung trägt: "In Dankbarkeit Stadt Aulendorf ".

(3) Beileidschreiben

- Ein Beileidschreiben des Bürgermeisters wird zugestellt beim Ableben der unter
- (1) bei Nachruf und unter (2) bei Kranzspenden genannten Personen sowie außerdem beim Ableben
- a) eines Ehegatten, Elternteils oder Kindes eines Gemeinderates oder eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung,
- b) eines Bürgers, der sich um die Stadt Aulendorf verdient gemacht hat,
- c) eines Leiters einer hiesigen Schule, der im Ruhestand verstorben ist,
- d) einer Persönlichkeit des öffentlichen und des privaten Lebens, wenn die Anteilnahme der Gemeinde schriftlich ausgedrückt werden soll.

§ 12 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 13 Politische Tätigkeiten

Nicht unter die Regelungen dieser Ehrenordnung fallen Tätigkeiten, die in einer politischen Partei, Organisation oder in einem Verein durchgeführt werden.

§14 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung der Stadt Aulendorf tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Aulendorf, 24.01.2022

Matthias Burth, Bürgermeister



Bürgermeister				Vorlagen-Nr. 10/021/2021		
Sitzung am	Gremium	St	atus	Zuständigkeit		
24.01.2022	Gemeinderat	Ö	ı	Entscheidung		

TOP: 7 Teilnahme an der Neubewerbung des Vereins Regionalentwicklung Mittleres Oberschwaben e. V. als LEADER-Aktionsgruppe für die Förderperiode 2023 - 2027

Ausgangssituation:

Die LEADER-Region Mittleres Oberschwaben umfasst derzeit ca. 121.893 Einwohner in 26 Städten und Gemeinden aus den Landkreisen Ravensburg, Sigmaringen und Biberach. Alle Gemeinden im Aktionsgebiet können gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) der Raumkategorie "Ländlicher Raum im engeren Sinne" zugeordnet werden. Von den 26 Städten und Gemeinden liegen 17 im Landkreis Ravensburg (Altshausen, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Guggenhausen, Hoßkirch, Königseggwald, Riedhausen, Unterwaldhausen, Stadt Aulendorf, Bad Waldsee, Fronreute, Horgenzell, Wilhelmsdorf und Wolpertswende), 4 im Landkreis Sigmaringen (Bad Saulgau, Illmensee, Ostrach und Pfullendorf) und fünf im Landkreis Biberach (Bad Schussenried, Eberhardzell, Hochdorf, Ingoldingen und Steinhausen an der Rottum).

Der Großteil der Gemeinden war bereits in der vergangenen LEADER-Förderperiode Teil des Aktionsgebietes "Mittleres Oberschwaben". Neu mitaufgenommen werden sollen die Stadt Pfullendorf im Kreis Sigmaringen, sowie die Gemeinde Steinhausen a.d.R. im Kreis Biberach. Die Kommunen haben insbesondere durch die Verbundenheit in der letzten Förderperiode bereits zahlreiche gemeinsame Berührungspunkte und pflegen bei einigen Themen eine kreisübergreifende Zusammenarbeit, die sie in der neuen Förderperiode verstärken möchten.

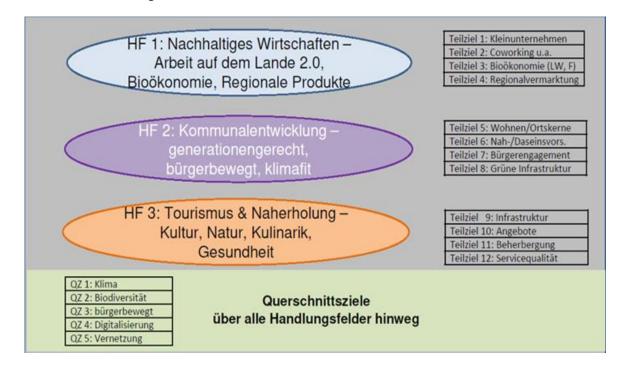
LEADER-Förderperiode 2023 - 2027

In der Gemeinderatssitzung am 09.11.2020 hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf der Beteiligung der Stadt Aulendorf an einer eventuellen zukünftigen LEADER-Aktionsgruppe "Mittleres Oberschwaben" zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt sich an einer entsprechenden Antragstellung zu beteiligen.

Einreichungsfrist für die Bewerbung des Vereins "Regionalentwicklung Mittleres Oberschwaben e. V." ist am 22.07.2022. Die Auswahl der neuen Mitgliederregionen durch den Bewertungsausschuss erfolgt dann ab September 2022. Ab Anfang 2023 soll dann der Start der neuen LEADER-Förderperiode erfolgen. Die Fördersumme aus dem regionalen Entwicklungskonzept für die Geschäftsstelle und Projekte wird voraussichtlich rd. 5 Mio. € betragen.

Insgesamt haben sich 20 Regionen beworben, unter anderem auch in den Landkreisen Ravensburg, Biberach und Bodenseekreis, die LEADER-Region "Württembergisches Allgäu" und in den Landkreisen Sigmaringen, Biberach und Alb-Donau-Kreis die LEADER-Region "Oberschwaben".

Die zentralen Handlungsfelder könnten sein:



Ausführliche Informationen:

https://leader.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Aktuelles/Ausschreibungsverfahren+gestartet und

www.re-mo.org

Fortführung und Finanzierung der Geschäftsstelle

Wichtige Voraussetzungen für die Förderung der LEADER-Regionen ist die breite Beteiligung von Partnern aller Themenbereiche, die bei LEADER bearbeitet werden. Dazu soll die LEADER-Geschäftsstelle in der Region fortgeführt werden. Der Regionalentwicklungsverein ist voraussichtlich auch Antragsteller für die LEADER-Förderung für das LEADER-Management inkl. Geschäftsstelle und berät in einer Steuerungsgruppe über die jeweilige Förderwürdigkeit der einzelnen LEADER-Projekte.

Der Mitgliedsbeitrag der Kommunen besteht solange die LEADER-Förderung läuft, d.h. von 2023 bis 2029 aus einem Zuschuss für die Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle wird wie folgt finanziert:

- 60 % Fördermittel des Landes
- 40 % (kommunaler) Eigenanteil aus der Region.

Der kommunale Eigenanteil soll wie folgt aufgeteilt werden:

- 70% zwischen den Städten und Gemeinden
- 30% zwischen den Landkreisen Biberach, Ravensburg und Sigmaringen.

Die genaue Verteilung der kommunalen Anteile kann Sie aus beigefügter Aufstellung entnommen werden. Die enthaltenen Werte sind vorerst nur ungefähre Richtwerte, da zum aktuellen Zeitpunkt noch keine finalen Zahlen festgelegt werden können.

Seite 3 von 3

	schlussantrag: Der Teilnahme am Bewerbungsverfahren für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 in der Region Mittleres Oberschwaben wird zugestimmt.
2.	Der Fortführung der Geschäftsstelle in der LEADER-Region "Mittleres Oberschwaben" wird zugestimmt und die anteiligen kommunalen Mittel für den Zuschuss der Geschäftsstelle werden für die Jahre 2023 bis 2029, wie in der Anlage dargestellt, übernommen.
Fin Erk	l agen: anzierungsübersicht 2023 – 2029 lärung über die Teilnahme am Bewerberverfahren lärung über die Bereitstellung der Mittel bis zum Abschluss der Fördermethode
Ве	schlussauszüge für 🔲 Bürgermeister 🔲 Hauptamt 🔲 Ortschaft

Aulendorf, den 18.01.2022

40 % Managementkostenanteil davon Gemeinden (70 %) und Landkreise (30%)

erstellt am 09.12.2021/Sc

Altshausen Boms	(31.12.2019)	%	Kostenanteil nach EW	Fläche ha	%		Kostenanteil gesamt
Boms	4103	3,366	5.772,80 €	2.048	2,064	3.539,40 €	9.312,20 €
	675	0,554	949,71 €	956	0,963	1.652,18 €	2.601,89 €
Ebenweiler	1211	0,993	1.703,84 €	1.013	1,021	1.750,69 €	3.454,53 €
Ebersbach-Musbach	1689	1,386	2.376,38 €	2.684	2,705	4.638,54 €	7.014,92 €
Eichstegen	513	0,421	721,78 €	1.425	1,436	2.462,71 €	3.184,49 €
Fleischwangen	683	0,560	960,96 €	581	0,585	1.004,10 €	1.965,06 €
Guggenhausen	182	0,149	256,07 €	826	0,832	1.427,51 €	1.683,58 €
Hoßkirch	755	0,619	1.062,26 €	1.581	1,593	2.732,32 €	3.794,58 €
Königseggwald	683	0,560	960,96 €	686	0,691	1.185,56 €	2.146,52 €
Riedhausen	696	0,571	979,25 €	841	0,847	1.453,43 €	2.432,69 €
Unterwaldhausen	287	0,235	403,80 €	411	0,414	710,30 €	1.114,10 €
Summe GVV Altshausen	11477	9,416	16.147,81 €	13.052	13,153	22.556,74 €	38.704,55€
Aulendorf, Stadt		8,311	14.252,62 €	5.234	5,274	9.045,51 €	23.298,13 €
Bad Waldsee, Stadt	20149	16,530	28.349,07 €	10.855	10,939	18.759,84 €	47.108,91 €
Fronreute	4822	3,956	6.784,42 €	4.609	4,645	7.965,37 €	14.749,79 €
Horgenzell	5416	4,443	7.620,16 €	5.617	5,660	9.707,42 €	17.327,58 €
Wilhelmsdorf	5119	4,200	7.202,29 €	3.809	3,838	6.582,79 €	13.785,08 €
Wolpertswende	4191	3,438	5.896,62 €	2.635	2,655	4.553,86 €	10.450,48 €
Bad Saulgau, Stadt	17458	14,322	24.562,91 €	9.733	9,808	16.820,77 €	41.383,69 €
IIImensee		1,696	2.908,21 €	2.492	2,511	4.306,73 €	7.214,94 €
Ostrach	6731	5,522	9.470,33 €	10.889	10,973	18.818,60 €	28.288,92 €
Pfullendorf	13446	11,031	18.918,14 €	9.050	9,120	15.640,40 €	34.558,54 €
Bad Schussenried	8808	7,226	12.392,61 €	5.501	5,543	9.506,94 €	21.899,55 €
Eberhardzell	4557	3,739	6.411,57 €	5.972	6,018	10.320,94 €	16.732,51 €
Hochdorf		1,926		2.377	2,395	4.107,98 €	7.411,55 €
Ingoldingen		2,461	4.220,92 €	4.423	4,457		
einhausen a. d. Rottum		1,784	·	2.987	3,010		
	121893	100,00	171.500,00 €	99.235	100,000	171.500,00 €	343.000,00 €

40 % Managementkostenanteil davon Gemeinden (70 %) und Landkreise (30%)

erstellt am 09.12.2021/Sc

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamtsumme
Altshausen	1.330,31 €	1.330,31 €	1.330,31 €	1.330,31 €	1.330,31 €	1.330,31 €	1.330,31 €	9.312,20 €
Boms	371,70 €	371,70 €	371,70 €	371,70 €	371,70 €	371,70 €	371,70 €	2.601,89 €
Ebenweiler	493,50 €	493,50 €	493,50 €	493,50 €	493,50 €	493,50€	493,50 €	3.454,53 €
Ebersbach-Musbach	1.002,13€	1.002,13€	1.002,13€	1.002,13€	1.002,13€	1.002,13€	1.002,13 €	7.014,92 €
Eichstegen	454,93 €	454,93 €	454,93 €	454,93 €	454,93 €	454,93 €	454,93 €	3.184,49 €
Fleischwangen	280,72€	280,72 €	280,72€	280,72 €	280,72€	280,72€	280,72 €	1.965,06 €
Guggenhausen	240,51 €	240,51 €	240,51 €	240,51 €	240,51 €	240,51 €	240,51 €	1.683,58 €
Hoßkirch	542,08 €	542,08 €	542,08 €	542,08 €	542,08€	542,08€	542,08 €	3.794,58 €
Königseggwald	306,65€	306,65€	306,65€	306,65€	306,65€	306,65€	306,65 €	2.146,52 €
Riedhausen	347,53 €	347,53 €	347,53 €	347,53 €	347,53 €	347,53€	347,53 €	2.432,69 €
Unterwaldhausen	159,16 €	159,16 €	159,16 €	159,16 €	159,16 €	159,16 €	159,16 €	1.114,10 €
Summe GVV Altshausen	5.529,22€	5.529,22€	5.529,22€	5.529,22€	5.529,22€	5.529,22€	5.529,22€	38.704,55€
Aulendorf, Stadt	3.328,30 €	3.328,30 €	3.328,30 €	3.328,30 €	3.328,30 €	3.328,30 €	3.328,30 €	23.298,13 €
Bad Waldsee, Stadt	6.729,84 €	6.729,84 €	6.729,84 €	6.729,84 €	6.729,84 €	6.729,84 €	6.729,84 €	47.108,91 €
Fronreute	2.107,11€	2.107,11 €	2.107,11€	2.107,11 €	2.107,11 €	2.107,11€	2.107,11 €	14.749,79 €
Horgenzell	2.475,37 €	2.475,37 €	2.475,37 €	2.475,37 €	2.475,37 €	2.475,37 €	2.475,37 €	17.327,58 €
Wilhelmsdorf	1.969,30 €	1.969,30 €	1.969,30 €	1.969,30 €	1.969,30 €	1.969,30 €	1.969,30 €	13.785,08 €
Wolpertswende	1.492,93 €	1.492,93 €	1.492,93 €	1.492,93 €	1.492,93 €	1.492,93 €	1.492,93 €	10.450,48 €
Bad Saulgau, Stadt	5.911,96 €	5.911,96 €	5.911,96 €	5.911,96 €	5.911,96 €	5.911,96 €	5.911,96 €	41.383,69 €
Illmensee	1.030,71 €	1.030,71 €	1.030,71 €	1.030,71 €	1.030,71 €	1.030,71 €	1.030,71 €	7.214,94 €
Ostrach	4.041,27 €	4.041,27 €	4.041,27 €	4.041,27 €	4.041,27 €	4.041,27 €	4.041,27 €	28.288,92 €
Pfullendorf, Stadt	4.936,93 €	4.936,93 €	4.936,93 €	4.936,93 €	4.936,93 €	4.936,93 €	4.936,93 €	34.558,54 €
Bad Schussenried, Stadt	3.128,51 €	3.128,51 €	3.128,51 €	3.128,51 €	3.128,51 €	3.128,51 €	3.128,51 €	21.899,55€
Eberhardzell	2.390,36 €	2.390,36 €	2.390,36 €	2.390,36 €	2.390,36 €	2.390,36 €	2.390,36 €	16.732,51 €
Hochdorf	1.058,79 €	1.058,79 €	1.058,79 €	1.058,79€	1.058,79€	1.058,79 €	1.058,79 €	7.411,55 €
Ingoldingen	1.694,98 €	1.694,98 €	1.694,98 €	1.694,98 €	1.694,98 €	1.694,98 €	1.694,98 €	11.864,84 €
Steinhausen a.d. Rottum	1.174,42 €	1.174,42 €	1.174,42 €	1.174,42 €	1.174,42 €	1.174,42 €	1.174,42 €	8.220,95 €
	47.825,58 €	47.825,58 €	47.825,58 €	47.825,58 €	47.825,58 €	47.825,58 €	47.825,58 €	343.000,00 €
Landkreis Ravensburg	10.129,00€	10.129,00 €	10.129,00 €	10.129,00 €	10.129,00€	10.129,00€	10.129,00 €	70.903,00€
Landkreis Sigmaringen	6.825,00€	6.825,00 €	6.825,00€	6.825,00 €	6.825,00€	6.825,00 €	6.825,00 €	47.775,00 €
Landkreis Biberach	4.046,00€	4.046,00€	4.046,00€	4.046,00€	4.046,00€	4.046,00€	4.046,00 €	28.322,00 €
	21.000,00 €	21.000,00 €	21.000,00 €	21.000,00 €	21.000,00 €	21.000,00 €	21.000,00 €	147.000,00€
Gesamtsumme (40%)	68.825,58€	68.825,58€	68.825,58€	68.825,58€	68.825,58€	68.825,58€	68.825,58€	490.000,00€



Regionalentwicklung Mittleres Oberschwaben e. V., Ebersbacher Straße 4, 88361 Altshauser

Regionalentwicklung Mittleres Oberschwaben e.V. Lena Schuttkowski Ebersbacherstr. 4 88361 Altshausen

Lena Schuttkowski Geschäftsführerin

lena.schuttkowski@re-mo.org +49 (0) 7584 9237-181

Altshausen, 18,01,2022 Seite 1 von 1

Erklärung über die Teilnahme am Bewerbungsverfahren für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 in der Region Mittleres Oberschwaben

Erklärung über die Bereitstellung der Mittel bis zum Abschluss der Förderperiode im Jahr 2029

Die Stadt Aulendorf beteiligt sich als Teil der Gebietskulisse der LEADER-Aktionsgruppe Mittleres Oberschwaben beim Bewerbungsverfahren des Vereins Regionalentwicklung Mittleres Oberschwaben e.V. für die LEADER-Förderperiode 2023-2027. Sie verpflichtet sich, gemeinsam mit den anderen Mitgliedskommunen, für die entstehenden Kosten im Rahmen des Neubewerbungsprozesses (externer Dienstleister und zusätzliche nicht förderfähige Kosten) aufzukommen.

Wir verpflichten uns, die Einrichtung und den Betrieb des Regionalmanagements bis zum Abschluss der Förderperiode im Jahr 2029 durch die Bereitstellung der (gemäß dem in der Aktionsgruppe vereinbarten Umlageschlüssel) auf unsere Kommune entfallenden öffentlichen nationalen Eigenmittel zu unterstützen.

Ort, Datum Unterschrift

Bitte bis 31.03.2022 zurücksenden an:

Regionalentwicklung Mittleres Oberschwaben e.V. Lena Schuttkowski Ebersbacher Straße 4 88361 Altshausen

oder per E-Mail an:

lena.schuttkowski@re-mo.org

Danke für Ihre Unterstützung!

Regionalentwicklung Mittleres Oberschwaben e. V.

88361 Altshausen

Telefon: +49 (0) 7584 9237-180 Telefax: +49 (0) 7584 9237-182 LEADER-Geschäftsstelle

Eingetragen beim Amtsgericht Ulm unter VR 720603

Vorstand i. S. d. § 26 BGB: Daniel Steiner, Vorsitzender; Christoph Schulz, Stv. Vorsitzender

Volksbank Bad Saulgau eG IBAN: DE49 6509 3020 0007 5160 02 BIC: GENODES1SLG





			Vorlagen-Nr. 40/655/2014/7/1/2		
Sitzung am	Gremium	Sta	atus	Zuständigkeit	
24.01.2022	Gemeinderat	Ö		Entscheidung	
17.02.2014	Gemeinderat	Ö		Entscheidung	
17.03.2014	Gemeinderat	Ö		Entscheidung	
02.06.2014	Gemeinderat	Ö		Entscheidung	
25.06.2014	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ν		Vorberatung	
07.07.2014	Gemeinderat	Ö		Entscheidung	
17.12.2014	Gemeinderat	Ν		Entscheidung	
10.11.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ν		Vorberatung	
22.11.2021	Gemeinderat	N		Entscheidung	

TOP: 8 Resterschließung Baugebiet "Mahlweiher"

- 1. Vorstellung der Erschließungsplanung
- 2. Verlegung einer Wasserleitung
- 3. Freigabe zur Ausschreibung

Ausgangssituation:

Das Baugebiet Mahlweiher konnte bis heute noch nicht komplett erschlossen werden. Grund hierfür ist, dass zum Zeitpunkt der Haupterschließung nicht sämtliche Grundstücke im Eigentum der Stadt Aulendorf waren.

Vor einigen Jahren konnte ein Privatgrundstück im nördlichen Bereich des Plangebietes von der Stadt Aulendorf erworben und erschlossen werden. Insgesamt konnten somit sechs Bauplätze vermarktet werden.

Aktuell ist es möglich, die westliche Teilfläche des Baugebietes zu erschließen. Der erforderliche Grunderwerb kann getätigt werden. Weitere Flächen in diesem Bereich des Baugebietes sind bereits im Eigentum der Stadt.

Mit Umsetzung dieser Grundstücksgeschäfte wäre die Stadt Aulendorf im Eigentum von insgesamt sechs Bauplätzen die von der Stadt Aulendorf vermarktet werden könnten. Ebenso kann der Bebauungsplan im westlichen Bereich fertiggestellt werden. Die entsprechenden Grün- und Verkehrsflächen können hergestellt werden. Lediglich im nördlichen Bereich ist eine Resterschließung nicht möglich.

Des Weiteren können die zwei Wasserleitungen, die derzeit durch ein Privatgrundstück verlaufen, in die öffentliche Verkehrsfläche verlegt werden können.

Erschließungsplanung

Zur Herstellung der Erschließung und Umsetzung des Bebauungsplanes wurden vom Ingenieurbüro Kapitel die Erschließungskosten ermittelt. Die Erschließungskosten für den westlichen Bereich belaufen sich auf 630.700 €/brutto, einschließlich Nebenkosten. In den Erschließungskosten sind die Kosten für den Straßenbau, die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung, die Verlegung von Leerrohren für die Breitbandversorgung und die Straßenbeleuchtung enthalten.

Über die Vermarktung der Bauplätze soll nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse entschieden werden.

Straßenbauarbeiten

Die Erschließungsstraße wird mit einer Breite von ca. 5,0 m als eine ca. 120 m lange Stichstraße mit platzartigen Aufweitungen und gepflasterten Parkplätzen bituminös ausgebaut.

Wasserversorgung

Die Wasserleitungsarbeiten umfassen die Verlegung von ca. 410 m duktilen Gussrohren DN 100 – DM 200 und Hausanschlussleitungen aus PEX. Die Hausanschlussleitung und Schieber werden nach dem württembergischen System in vier Hydrantenschächte eingebaut. Der Anschluss an das bestehende Netz erfolgt im Keltenweg und der umgelegten Wasserleitung DN 150 der Hochzone. Dabei müssen zwei durch die Bauplätze verlaufenden Wasserleitungen der Hoch- und Niederzone in der neuen Straße verlegt werden.

Abwasserbeseitigung

Die Kanalisationsarbeiten umfassen die Belegung von PP-Rohren DN 160 – DN 300 mit vier Schächten und Hausanschlüssen. Jeder Anschluss erhält eine Retentionszisterne mit einem Volumen von ca. 8 m³ um den weiterführenden Mischwasserkanal zu entlasten. Der Anschluss an den Bestand erfolgt an den Mischwasserkanal DN 300 im Keltenweg. Da das Gelände zum neuen Baugebiet etwas abfällt, können die Untergeschosse bei einer maximalen Kanaltiefe von ca. 2,80 m nicht vollständig bis zur Kellersohle entwässert werden. Die zu entwässernde Fläche ist im Einzugsgebiet im allgemeinen Kanalisationsplan enthalten.

Straßenbeleuchtung

Für die Straßenbeleuchtung sind ca. sieben Leuchten mit einem Abstand von ca. 20 – 25 m erforderlich.

Breitband FTCB

Für die Versorgung der Gebäude mit Breitband FTCB werden die erforderlichen Leerrohre gemäß dem Masterplan von Geodata eingebaut.

Verlegung der Wasserleitung

Durch das Grundstück Flst. Nr. 1078/21 verlaufen zwei Wasserversorgungsleitungen der Stadt Aulendorf. Es handelt sich um eine Wasserleitung DN 200 Niederzone sowie um eine Hauptleitung der Hochzone. Die Hauptleitung der Hochzone muss im Zuge der Erschließung des Baugebietes verlegt werden, da mit dieser Leitung die Wasserversorgung der erschlossenen Grundstücke erfolgt. Die Wasserleitung der Niederzone wird in den öffentlichen Fuß- und Radweg verlegt. Das Büro Kapitel hat die Kosten für die Verlegung der Wasserleitung der Niederzone mit 60.000 €/netto, einschließlich Nebenkosten berechnet.

Mit der vorgestellten Regelung kann der westliche Teil des Baugebietes "Mahlweiher" erschlossen werden. Die langjährigen Verhandlungen können somit zum Abschluss gebracht werden.

Beschlussantrag:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Erschließungsplanung für die Erschließung des westlichen Bereichs des Baugebietes und der Verlegung der Wasserleitung zu.
- 2. Die Arbeiten werden zur Ausschreibung freigegeben.
- 3. Die Vergabe der Arbeiten wird in den Ausschuss für Umwelt und Technik verwiesen.

Anlagen: Auszug Bebauungsplan "M	ahlweiher"		
Beschlussauszüge für	⊠ Bürgermeister □ Kämmerei	☐ Hauptamt ☑ Bauamt	





Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/036/2021		
Sitzung am	Gremium	St	atus	Zuständigkeit
24.01.2022	Gemeinderat	Ö)	Entscheidung

TOP: 9 Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf 2023 - 2025

Ausgangssituation:

Die Stadt Aulendorf nimmt seit 2009 an den Bündelausschreibungen Strom über die Gtservice Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetages Baden-Württemberg (Gt-service GmbH) teil.

Derzeit laufen die vorbereitenden Arbeiten für die Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf 2023 – 2025. Das Ausschreibungskonzept ist aus der Anlage ersichtlich. Grundsätzlich hat sich der Gemeinderat im Rahmen der letzten Ausschreibungsentscheidung bereits dafür entschieden, dass der Gt-service GmbH ein Dauerauftrag für die Durchführung der Ausschreibung erteilt wird (Beschlussfassung 06.02.2019 im Gemeinderat). Deshalb ist nun nur noch über den Anteil des Ökostroms und die formalen Regelungen zu beraten und beschließen.

Für die Dienstleistung der Gt-service wird ein Betrag von 6,80 € pro Abnahmestelle und Jahr (zzgl. MWSt.) berechnet. Unter Zugrundelegung der bestehenden Vertragsunterlagen sind dies rund 600 Euro jährlich.

Die Verwaltung schlägt weiterhin eine vollständige Belieferung mit Ökostrom vor. Hier gibt es drei Möglichkeiten mit je unterschiedlichen preislichen Auswirkungen:

- 1. Ohne Neuanlagenquote: Lieferung von Ökostrom nach dem Händlermodell (der Auftragnehmer erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn zum Kunden "durch". Die vertragliche Lieferung ist nur gegeben, wenn eine ununterbrochene vertragliche Lieferung besteht. Die zu erwartenden Mehrkosten liegen bei 0,0 0,2 ct/kWh (netto).
- 2. Mit Neuanlagenquote: wie 1, nur zusätzlich müssen 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms aus Neuanlagen stammen. Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die
 - a. bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bis zu vier Jahre vor dem 01.01. des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommen wurden, bzw.
 - b. bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie bis zu sechs Jahre vor dem 01.01. des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommen wurden.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Anlage verwiesen. Die zu erwartenden Mehrkosten liegen bei 0,2 – 0,5 ct/kWh (netto).

3. Mit Wertungskriterium Neuanlagenquote: wie 1 und 2. Der Bieter kann sich in diesem Los freiwillig dazu verpflichten, einen höheren Anteil der gelieferten Strommenge aus Neuanlagen als bei den Mindestanforderungen vorgegeben, zu liefern. Der angebotene Neuanlagenanteil geht als Bewertungskriterium in die Angebotsbewertung ein. Die zu erwartenden Mehrkosten liegen bei 0,5 ct/kWh (netto).

Bei einem durchschnittlichen Gesamtjahresverbrauch aller Einrichtungen der Stadt von rund 1,33 Mio. kWh würde der Bezug von Ökostrom mit Neuanlagenquote nach Punkt 3 Mehrkosten von rd. 6.700,00 € netto/Jahr bedeuten. Bei der letzten Ausschreibung hat sich der Gemeinderat auf Vorschlag der Verwaltung für Nummer 2 entschieden. Nummer 3 gab es im letzten Zeitraum noch nicht als Option.

In Anbetracht des European Energy Awards und auch des angedachten Projekts für 2022 (Aulendorf kann nachhaltig) spricht sich die Verwaltung für Variante 3 aus.

Die Vergabe an die Gt-service GmbH bedeutet wie bisher auch, dass der Gemeinderat im Rahmen der Bündelausschreibung nicht selbst über die Zuschlagserteilung entscheidet.

Beschlussantrag:

- 1.Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf überträgt die Zuschlagsentscheidungen für die Vergabeleistungen an die Gt-Service GmbH, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
- 2.Die Stadt Aulendorf verpflichtet sich, das Ergebnis der jeweiligen Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der Vertragslaufzeit.
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit Wertungskriterium Neuanlagenquote ("Variante 3") im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom auszuschreiben zu lassen.

Anlagen: Ausschreibungsunterlagen mit Hinweisen zu Ökostrom							
Beschlussauszüge für	☐ Bürgermeister ☑ Kämmerei	☐ Hauptamt ☐ Bauamt	☐ Ortschaft				
Aulendorf, den 18.01.2022		_	_				



Ausschreibungskonzeption

Az. 811.00

21. Bündelausschreibung 2023-2025 und weitere Bündelausschreibungen ab 2026 für den kommunalen Strombedarf

- Teilnahmefrist 15.12.2021 -

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service) bietet Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferung für den Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 an.

Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt somit für eine feste Vertragslaufzeit von **drei** Jahren.

1. Ausschreibungskonzept

Die Stromlieferung wird im nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. 1 VgV) nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt stellvertretend für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande. Die Teilnehmer erhalten je eine Ausfertigung des so abgeschlossenen Stromliefervertrages zwischen Ihnen und dem zukünftigen Stromlieferanten. Einer Unterzeichnung bedarf es nicht.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an vier Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung.** Als Vertragsmenge (kWh) wird die **Summe** der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 80-110% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen,

dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Diese Regelung geht einher mit einer Flexibilisierung des Zeitraums zur **Anmeldung von Eigenerzeugungsanlagen**.

Es werden ggf. **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- und/oder Loslimitierung.

Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit von drei Jahren durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur **Ausschreibung von Ökostrom aus regenerativen Energiequellen** (vgl. hierzu Anlage 6). Die Festlegung, ob und welche Abnahmestellen mit Ökostrom ausgeschrieben werden sollen, erfolgt erst mit Übersendung der 1. Kontrollliste (vgl. Anlage 6).

2. Leistungen der Gt-service

Folgende Leistungen sind in der Dauerbeauftragung inkludiert:

- die Prüfung bestehender und vorgelegter Verträge, hinsichtlich Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit; für Erstteilnehmer (generell) und Teilnehmer bisheriger Bündelausschreibungen der Gt-service mit neuen Abnahmestellen, die nicht Gegenstand bisheriger Bündelausschreibungen waren.¹
- Zusammenstellung und Auswertung der für die Ausschreibung erforderlichen Daten für jeden Teilnehmer:

Für <u>Dauerauftragskunden</u> erfolgt die Datenerfassung auf Grundlage der Rechnungsdaten in elektronischer Form aus den Jahren 2020/2021 (werden durch die Gt-service beim Lieferanten angefordert). Soweit diese ergänzt oder aktualisiert werden müssen, sind im Einzelfall nur auf Anforderung durch die Gt-service weitere Unterlagen (wie z.B. Rechnungskopien) durch die jeweilige Kommune bereit zu stellen.

Für <u>Neukunden</u> erfolgt die Datenerfassung auf Grundlage der von den Kommunen <u>bis spätestens 14.01.2022</u> am besten per Scan bereit zu stellenden Vertrags- und Rechnungskopien (vgl. hierzu Anlage 5).

 Konzeption und Durchführung einer europaweiten Bündelausschreibung der Stromlieferung nach den vergaberechtlichen Vorschriften (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung, Vergabeverordnung).

¹ Die Vertragsprüfung erfolgt nur, sofern die einschlägigen Verträge der Gt-service rechtzeitig, d.h. mindestens sechs Wochen vor Beginn der Ausschreibung, vorgelegt werden.

- Konzeption, Ausfertigung und Versand der Stromlieferverträge.
- **Begleitung/Beratung bei der Umsetzung des Stromliefervertrages** in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht vor Lieferbeginn.
- **Vertragskontrolle** während der Laufzeit der ausgeschriebenen Stromlieferverträge hinsichtlich Vertragsanpassung bei Preisänderungen infolge einer Änderung der Stromsteuer und/oder zugehöriger Abgaben.
- Veröffentlichungen im Vergabeportal, im EU-Amtsblatt sowie nach der Vergabestatistikverordnung.

Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines **einheitlichen Stromliefervertrages**, den die Gt-service durch eine auf dem Gebiet des Vergabe- und Energierechts tätige Anwaltskanzlei (iuscomm Rechtsanwälte, Stuttgart) erstellen lässt.

3. Dauerauftrag, Kosten und Kündigungsmöglichkeit

Die Beauftragung der Gt-service erfolgt auf Grundlage eines **Dauerauftrages zur Durchführung von Bündelausschreibungen Strom** mit der Gt-service, soweit nicht ein bereits bestehendes Dauerbeauftragungsverhältnis fortgesetzt wird. Dieser kann durch die Gt-service oder den Teilnehmer unter Einhaltung einer **Frist von jeweils 13 Monaten zum Ende der Laufzeit** des jeweils ausgeschriebenen Lieferzeitraums der jeweiligen Bündelausschreibung, also zum 31.12. eines jeden dritten Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2025 (dann zum 31.12.2028, dann zum 31.12.2031 usw.) gekündigt werden.

Kündigt der Teilnehmer das Dauerbeauftragungsverhältnis nicht, so wird er als Teilnehmer der dann jeweils folgenden Bündelausschreibung Strom für die anschließenden drei Lieferjahre mitgeführt. Dies gilt für alle weiteren Jahre, bis das Dauerbeauftragungsverhältnis fristgerecht durch den Teilnehmer oder durch die Gt-service gekündigt wird.

Für die Teilnahme an der Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit erhält die Gt-service ein **jährliches** Teilnahmeentgelt in Höhe von

6,80 EUR/Abnahmestelle

(zzgl. gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer),

mindestens jedoch zur Deckung der anfallenden Verwaltungskosten **50,00 EUR pro Jahr je Teilnehmer** (zzgl. gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer), für den ein oder mehrere auf seinen Namen lautende/-r Liefervertrag/-verträge auszustellen sind.

Die Kosten der Teilnahme werden, jeweils beginnend ab dem Jahr der Beauftragung und für maximal drei Jahre, jährlich zum 01.07. gegen Rechnung innerhalb von zwei Wochen zur Zahlung fällig.

4. Zeitplan

bis 15.12.2021	verbindliche Beauftragung und Bevollmächtigung der Gt-service
Januar 2022	ggf. Vorinformation im Amtsblatt S der europäischen Union
bis 14.01.2022	Datenbereitstellung
14.04.2022	Fristende zur Beauftragung von Ökostrom
13.05.2022	Absendung der Vergabebekanntmachung an das Amtsblatt S der Europäischen Union
21.06.2022	Ende der Teilnahmeantragsfrist für die Bewerber
05.07.2022	Aufforderung zur Angebotsabgabe
09.08.2022	Ende der Angebotsfrist für die Bieter und Öffnung der Angebote
voraussichtlich bis 21.09.2022	Beschluss des Aufsichtsrats der Gt-service über die geplante Zuschlagserteilung
23.09.2022	Information der nicht berücksichtigten Bieter
04.10.2022	geplante Zuschlagserteilung
07.10.2022	Ende der Zuschlags- und Bindefrist
13.10.2022	Versand Ergebnisbericht an die Teilnehmer
01.01.2023	frühester Lieferbeginn nach neuem Stromliefervertrag
im Jahr 2025	Durchführung der Folge-Bündelausschreibung Strom
31.12.2025	Ende der Vertragslaufzeit der 21. Bündelausschreibung

5. Auftrag zur Teilnahme

5.1 Dauerauftragskunden

Kunden, die bereits an einer **vorangegangenen Bündelausschreibung, seit der 18. BA Strom 2020-2022,** teilgenommen haben, bitten wir um Rücksendung des ausgefüllten Kontakt- und Vertragsdatenblatts (**Anlage 3**) bis spätestens

15. Dezember 2021 an buendelausschreibung@gtservice-bw.de.

5.2 Neukunden

Hierzu zählen wir Teilnehmer, deren Abnahmestellen **erstmals** in eine Bündelausschreibung einbezogen werden sollen **oder** die an einer Bündelausschreibung **bis einschließlich zur 17. BA Strom 2019-2020** teilgenommen haben.

Mit der Beauftragung der Gt-service müssen die Teilnehmer selbst keine eigene Ausschreibung für die Stromlieferung an die für die 21. Bündelausschreibung Strom 2023-2025 angemeldeten Abnahmestellen durchführen. Sämtliche Leistungen zur Vorbereitung, Konzeption und Durchführung der Ausschreibung sowie die Zuschlagserteilung für die Teilnehmer und damit Abschluss des jeweiligen Stromliefervertrages werden für den Lieferzeitraum 2023-2025 **und darüber hinaus** (jeweils im 3-Jahres-Zyklus), soweit das Dauerbeauftragungsverhältnis nicht fristgerecht gekündigt wird, durch die Gt-service erbracht.

Die Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot nach den jeweils festgelegten Zuschlagskriterien durch die Gt-service ist für die Teilnehmer verbindlich und verpflichtet diese zur Stromabnahme bei dem jeweils erfolgreichen Bieter.

Wichtige Hinweise:

- 1. Es können <u>nur</u> Abnahmestellen in die Ausschreibung aufgenommen werden, **die im Lieferzeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025 vertragsfrei sind oder werden**. Für die ggf. erforderliche Kündigung bestehender Lieferverträge ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich! Bei der künftig dann festen Vertragslaufzeit im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom ist eine Kündigung der der jeweiligen Bündelausschreibung zugrundeliegenden Verträge nicht mehr erforderlich.
- 2. Da die Gt-service von den Teilnehmern bevollmächtigt wird, den Zuschlag für diese entsprechend der Entscheidung des Aufsichtsrates der Gt-service zu erteilen, können die Stadt-, Gemeinde- und Kreisräte etc. im Rahmen der Bündelausschreibung nicht selbst über die Zuschlagserteilung entscheiden. Daher ist es erforderlich, die Auftragserteilung an die Gt-service und die damit verbundene Bevollmächtigung zur Auftragsvergabe von den zuständigen Stellen bereits jetzt, auch mit Blick auf das Dauerberatungsverhältnis, beschließen zu lassen.

Um an der 21. Bündelausschreibung Strom 2023-2025 teilzunehmen, übersenden Sie uns bitte bis **15. Dezember 2021** folgende Anlagen:

- 1. Ihren verbindlichen Dauerauftrag mit beigefügtem Formblatt (Anlage 1);
- 2. die unterschriebene Vollmacht für die Gt-service (Anlage 2);
- 3. das ausgefüllte Kontakt- und Vertragsdatenblatt (Anlage 3) sowie

4. die unterschriebene Vollmacht zur Geschäftsdatenabfrage des zukünftigen Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber (Anlage 4). Diese wird die Gt-service nach Zuschlagserteilung an den künftigen Lieferanten weiterleiten, damit dieser im Vorfeld eine Datenabfrage beim Netzbetreiber durchführen kann, um etwaige Anmeldeschwierigkeiten beseitigen und mit der Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen zu können.

6. Bereitstellung von Daten durch die Teilnehmer

Wichtige Hinweise:

- Sollten Sie die nachgenannten Kontrolllisten nicht zum genannten Zeitraum erhalten, so bitten wir Sie, sich umgehend mit der Gt-service in Verbindung zu setzen!
- 2. Die Festlegung, ob und welche Abnahmestellen mit **Ökostrom** ausgeschrieben werden sollen, erfolgt auf einem Formblatt, das mit der 1. Kontrollliste (vgl. dazu Anlage 6.) übersendet wird. Die Beauftragung von Ökostrom muss daraufhin spätestens bis **14.04.2022** erfolgen.



Teilnehmer, die bereits an einer Bündelausschreibung Strom der Gt-service teilgenommen haben, erhalten nach Übersendung des Auftrags bzw. des Kontakt- und Vertragsdatenblattes **spätestens bis zum 23.12.2021** per E-Mail eine Aufstellung über die bei der Gt-service registrierten Abnahmestellen (1. Kontrollliste) anhand der überprüft wird, ob alle in die Ausschreibung einzubeziehenden Abnahmestellen erfasst sind.

6.2 Neukunden

Zur fachgerechten Durchführung der Bündelausschreibung werden von allen Abnahmestellen umfangreiche Informationen benötigt. Die Erfassung der erforderlichen Informationen erfolgt durch die Gt-service. Den genauen Umfang der von den Teilnehmern **bis spätestens 14.01.2022** bereitzustellenden Unterlagen entnehmen Sie bitte der **Anlage 5** zu diesem Schreiben. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns diese Unterlagen <u>möglichst frühzeitig</u> übersenden, da erfahrungsgemäß noch Detailfragen zu klären sind.

Spätestens **bis 28.02.2022** erhalten Sie per E-Mail eine Aufstellung über die bei der Gt-service registrierten Abnahmestellen (1. Kontrollliste) anhand der überprüft wird, ob alle in die Ausschreibung einzubeziehenden Abnahmestellen erfasst sind. In diesem Zeitraum erfolgt dann auch die Erfassung für von Ökostrom-Abnahmestellen.

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner gerne zur Verfügung:

Ablauf und Koordination:	Auftragserfassung:	
Frau Elke Kindermann	Frau Evelyn Postufka	
Tel: 0711 / 22572-62	Tel: 0711 / 22572-26	
	<u>buendelausschreibung@gtservice-bw.de</u>	
Technisch-wirtschaftliche Fragen:		
Herr Carsten Michael		
Tel: 0711 / 22572-19		



Information zur Ausschreibung von Ökostrom

Inhalt:

1	Aus	schreibung von Ökostrom	2
	1.1	Vorläufige Ökostrom-Lose Nr. X5 bis X8 (ohne Neuanlagenquote)	
	1.2	Vorläufige Ökostrom-Lose X9 bis X12 (mit Neuanlagenquote)	
	1.3	Vorläufiges Ökostrom-Los X13 (mit Wertungskriterium Neuanlagenquote) 4	
	1.4	Anforderungen an die Zertifizierung5	
2	Aus	wahl und Mitteilung der Abnahmestellen	6



1 Ausschreibung von Ökostrom

Die Teilnehmer der **Bündelausschreibung Strom** haben wie in den vergangenen Bündelausschreibungen die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen gesonderter Ökostromlose auszuschreiben.

1.1 <u>Vorläufige</u> Ökostrom-Lose Nr. X5 bis X8 (ohne Neuanlagenquote)

Für die in den <u>vorläufigen</u> Losen X5 bis X8 (ohne Neuanlagenquote) genannten Abnahmestellen wird die Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom)** nach dem **Händlermodell**¹ ausgeschrieben.

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus den nachfolgend genannten Kriterien:

- Die in den Ökostrom-Losen X5 bis X8 (ohne Neuanlagenquote) genannten
 Abnahmestellen sind mit Strom nach dem Händlermodell zu beliefern, der zu 100 %
 aus erneuerbaren Energiequellen stammt.
- **Der zu liefernde Ökostrom** muss nachweislich in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen.
- Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse gemäß der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258 geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Hinsichtlich der Mitverbrennung von Biomasse ist die Einhaltung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-

Hinweise Ökostrom Seite 2 von 6

¹ Erläuterung zum Händlermodell: Der Auftragnehmer erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn (mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen) zum Auftraggeber "durch". Ausschlaggebend ist hierbei nicht der physikalische Stromfluss, sondern die vertragliche Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die vertragliche Lieferung ist nur gegeben, wenn eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette für den Strom (und nicht nur für den Umweltnutzen) vom Erzeuger bis zum Auftraggeber besteht.



NachV) einzuhalten. Flüssige Biomasse ist nur zulässig, wenn sie aus im europäischen Raum angebauter Biomasse hergestellt wurde.

- Die **Herkunft** des gelieferten Ökostroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.
- Es hat eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erfolgen, d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein. Zwischen der Erzeugungsanlage und dem Netz, aus dem der AG den Strom entnimmt, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- Der AG erwirbt mit dem Strom auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen.
 Eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate ist unzulässig. Die an die AG gelieferte Ökostrommenge und deren
 Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwenden.

Die zu erwartenden Mehrkosten für Ökostrom ohne Neuanlagenquote liegen bei ca. 0-0,2 ct/kWh (netto).

1.2 <u>Vorläufige</u> Ökostrom-Lose X9 bis X12 (mit Neuanlagenquote)

Für die in den <u>vorläufigen</u> Losen X9 bis X12 (mit Neuanlagenquote) genannten Abnahmestellen wird die Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom) mit Neuanlagenquote** nach dem **Händlermodell** ausgeschrieben.

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus Nr. 1.1 sowie zusätzlich aus den nachfolgend genannten Kriterien:

Mindestens 33 % [bzw. bei Los X13 der angebotene Anteil] des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms müssen aus Neuanlagen stammen. Sofern die gelieferte Strommenge die gemäß *Anlage Abnahmestellen* prognostizierte Menge überschreitet, sind die Mindestquoten auf die prognostizierte Menge zu beziehen. Absatz 2 gilt entsprechend.

Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die

- a) bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommen wurden, bzw.
- b) bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt,

Hinweise zu Ökostrom Seite 3 von 6



in Betrieb genommen wurden.

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

Eine Ökostrommenge aus der Mitverbrennung von Biomasse in einem mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommenen thermischen Kraftwerk gilt als Strom aus einer Neuanlage, wenn die öffentlich-rechtliche Änderungsgenehmigung zur Umstellung auf die Mitverbrennung von Biomasse maximal 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, bestandskräftig geworden ist. Weiterhin gilt auch die Ökostrommenge als Strom aus Neuanlagen, die durch eine Erhöhung des Anteils an der Mitverbrennung von Biomasse gewonnen wurde, wenn die Erhöhung des Anteils nicht mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, zurückliegt.

Inbetriebnahme ist – für die Zwecke dieses Vertrages und abweichend vom Begriff in § 3 Nummer 30 EEG 2017 – die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.

Die zu erwartenden Mehrkosten für Ökostrom mit Neuanlagenquote liegen bei ca. 0,2-0,5 ct/kWh (netto).

1.3 <u>Vorläufiges</u> Ökostrom-Los X13 (mit <u>Wertungskriterium</u> Neuanlagenquote)

Für die in dem <u>vorläufigen</u> Los X13 (mit <u>Wertungskriterium</u> Neuanlagenquote) genannten Abnahmestellen wird die Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom) mit Neuanlagenquote** nach dem **Händlermodell** ausgeschrieben.

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus Nr. 1.1 und 1.2.

Der Bieter kann sich in diesem Los freiwillig dazu verpflichten, einen höheren Anteil der gelieferten Strommenge aus Neuanlagen als bei den Mindestanforderungen vorgegeben, zu liefern. Damit leistet sein Angebot einen höheren Beitrag zum Ausbau von Ökostrom-Kraftwerkskapazitäten. Der angebotene Neuanlagenanteil geht als Bewertungskriterium in die Angebotsbewertung ein.

Hinweise zu Ökostrom Seite 4 von 6



Für die Wertung der Angebote, die die Mindestanforderungen erfüllen, werden folgende Zuschlagskriterien herangezogen:

- (1) Der Neuanlagenanteil wird mit 10 Prozent gewichtet.
- (2) Der jährliche Bruttoangebotspreis geht mit 90 Prozent in die Angebotsbewertung ein.

Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag.

Die zu erwartenden Mehrkosten für Ökostrom mit <u>Wertungskriterium</u> Neuanlagenquote liegen bei ca. 0,5 ct/kWh (netto).

1.4 Anforderungen an die Zertifizierung

Der AN hat dem AG und der Gt-service auf eigene Kosten für jedes Kalenderjahr bis zum 30. April des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres unaufgefordert einen Herkunftsnachweis für den gelieferten Ökostrom zu erbringen.

Das Umweltbundesamt hat das Herkunftsnachweisregister eingerichtet, um die Vorgaben der EU-Richtlinie 2009/28/EG in Deutschland umzusetzen. Der Herkunftsnachweis ist auf Grundlage des Herkunftsnachweisregisters (HKNR) zu führen.

Der AN hat dem AG und der Gt-service für jedes Lieferjahr die Entwertungsnachweise über die gelieferte Ökostrommenge unaufgefordert zu übersenden.

Der AG behält sich vor, die Einhaltung der weiteren vertraglichen Anforderungen an die Lieferung von Ökostrom jederzeit durch einen auf seine Kosten zu beauftragenden Sachverständigen prüfen zu lassen. Der AN ist verpflichtet, an einer solchen Prüfung mitzuwirken und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der AN hat seinen etwaigen Vorlieferanten bzw. den Anlagenbetreiber vertraglich ebenfalls zu verpflichten, an einer solchen Prüfung entsprechend mitzuwirken.

Hinweise zu Ökostrom Seite 5 von 6



2 Auswahl und Mitteilung der Abnahmestellen

Mit diesen Informationen zur Ausschreibung von Ökostrom übersenden wir ihnen ein Formblatt zur Meldung von Abnahmestellen.

Zur Meldung der Abnahmestellen sind aus organisatorischen Gründen unbedingt die Formblätter zu verwenden!

Auch wenn bereits mit Auftragserteilung eine Ausschreibung von Ökostrom an die Gt-service GmbH gemeldet worden sein sollte, bitten wir Sie, das Ökostrom-Formblatt spätestens mit dem Freigabeblatt zu übersenden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg Panoramastraße 31 70174 Stuttgart

Tel: 0711-22 572 19

E-Mail: service@gtservice-bw.de

Hinweise zu Ökostrom Seite 6 von 6



Stadtkämmerei		Vorlagen-Nr. 30/002/2022			
Sitzung am 24.01.2022	Gremium Gemeinderat	-	St Ö	atus	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 10		und Verwendun			
Schenkungen Die Einwerbi	Jation: Abs. 4 Gem und ähnliche Jng und di	O darf die Geme Zuwendungen einw e Entgegennahme	inde zur verben un e des A	Erfüllu d anneh	ıng ihrer Aufgaben Spenden,
Beschlussan Der Gemeinde genannten Zw	erat beschließ		ı Spender	ı anzun	ehmen und entsprechend dem
Anlagen: Spendenaufst	ellung II. Hall	ojahr 2021			
Beschlussau : Aulendorf, der	_	☐ Bürgermeister ☐ Kämmerei	☐ Haup ☐ Baua	otamt imt	☐ Ortschaft

Auflistung der Spenden für das Jahr 2021 (Gemeinderat)

Datum	Vorname Name	Anschrift	PLZ	Ort	Betrag	Zweck
15.11.2021	Kindergarten-Förderverein	Schussenrieder Str. 18	88326	Aulendorf	112,00 €	städt. Kindergärten
15.11.2021	Kindergarten-Förderverein	Schussenrieder Str. 18	88326	Aulendorf	236,00 €	städt. Kindergärten
25.11.2021	Strasser Cornelius	Poppenmaier 1	88326	Aulendorf	250,00 €	Jugendfeuerwehr
13.12.2021	Freitag Joachim	Sandweg 17	88326	Aulendorf	300,00€	Jugendfeuerwehr
14.12.2021	Norbert Roth GmbH	Kohlstattweg 12	88326	Aulendorf	250,00 €	Feuerwehr Tannhausen

Summe 1.148,00 €

<u>Notizen</u>